
Chorverband



Informationsmappe

Hilfreiches für die Vereinsarbeit und Jugendarbeit

Herausgegeben vom Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.

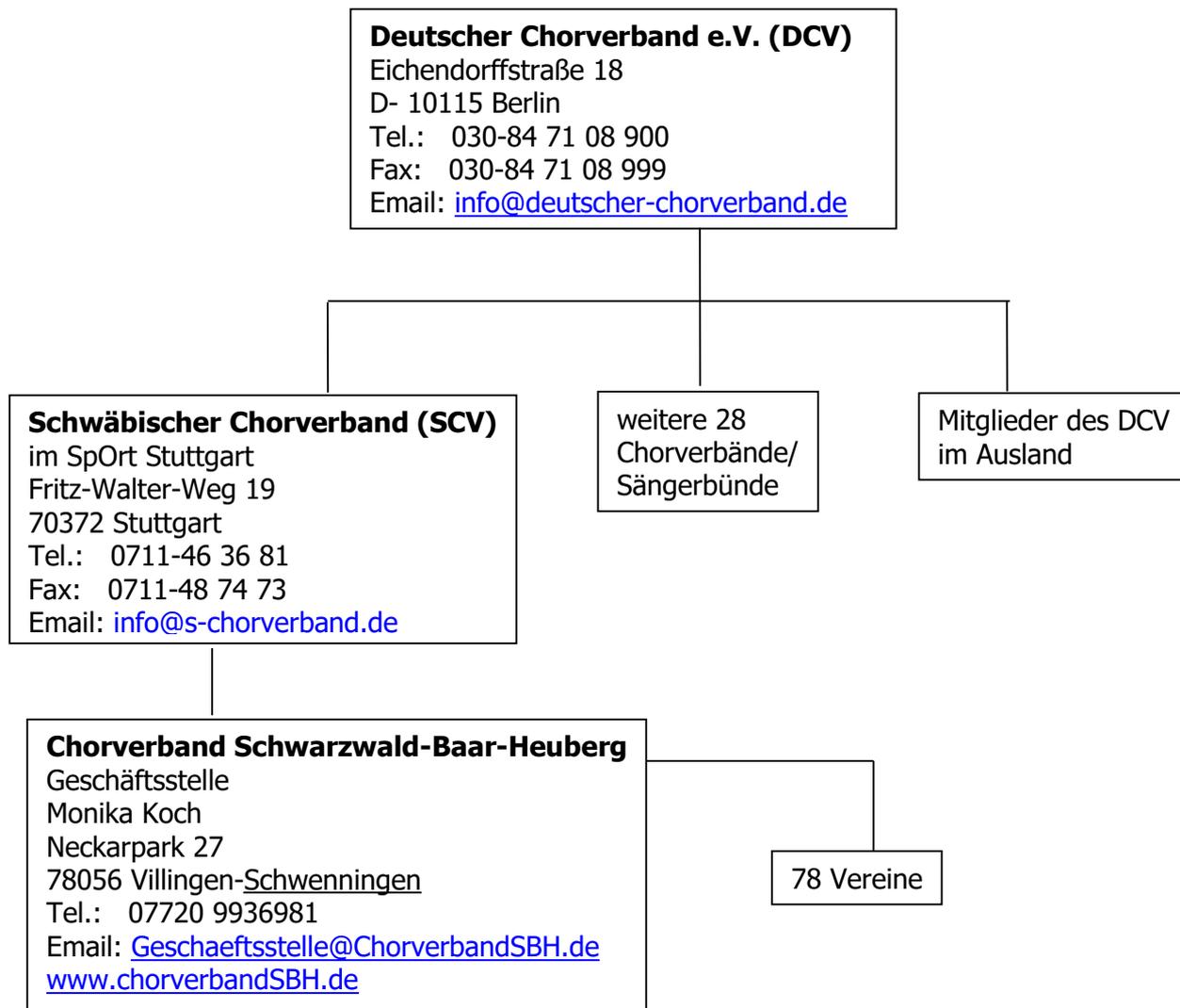
Inhalt

Nr.	Thema	Blatt
I	Allgemeines	
I-01	Inhaltsverzeichnis	1-2
II	Der Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	
II-01	Struktur des Chorwesens	1
II-02	Satzung/ Jugendordnung des CV SBH	1-14
III	Vereinsrecht	
III-01	Rechtliche Grundlagen des Vereins	1-5
III-02	Kontoverbindung	1-2
III-03	Satzung	1-2
IV	Die Jugend	
IV-01	Jugendarbeit im Chorwesen- Kooperationen	1-2
pdf	Infoblatt zu Kooperationen	1-2
IV-02	Jugendbegleiter-Programm	1-2
pdf	<i>Antrag Einzelkooperation</i>	1-3
pdf	<i>Antrag Dauerkooperation</i>	1-3
pdf	Folgeantrag Dauerkooperation	1
IV-03	Jugendarbeit im Chorwesen- Musiklotsen, -mentoren, u.a.	1-4
IV-04	Carusos	1-2
IV-05	Jugendschutz	1
pdf	Ehrenkodex der DCJ	1-3
IV-06	Leitfaden CV SBH zum Jugendschutz	1-10
IV-07	Zuschüsse für Kinder-und Jugendarbeit	1
pdf	<i>Antrag Gründungsbeitrag</i>	1
IV-08	Zuschüsse der Chorjugend des CV SBH	1
V	Ehrungen- Jubiläen- Auszeichnungen	
V-01	Allgemeines/ Beantragung	1
	<i>Formulare Ehrenanträge</i>	
V-02	Chorleitererhung- benötigte Daten online	1-2
V-03	Ehrungen für Vereine	1
pdf	<i>Antrag Notengabe</i>	1
V-04	Besondere Ehrungen durch den SCV und DCV	1
V-05	Goldene Ehrennadel des Chorverbands SBH	1-2
	<i>Antrag Goldene Ehrennadel</i>	1
V-06	Checkliste für Jubiläen	1
VI	GEMA	
VI-01	Allgemeines/ Meldepflichtig sind	1-3
pdf	<i>Meldeformular GEMA</i>	1-2
VII	Finanzhilfen für unsere Vereine	
VII-01	Allgemeines- Antragsweg	1-3
Pdf	Zuschussrichtlinien SCV für besondere Projekte	1
Pdf	<i>Zuschussantrag besonderes Projekt</i>	1-3
IV-02	Stimmbildung in den Vereinen- Zuschuss des CV SBH	1

Inhalt

Nr.	Thema	Blatt
VIII		
Versicherungen		
VIII-01	Versicherungen im Verein- Allgemeines	1-3
pdf	Rundumschutz- Kurzübersicht	1-2
VIII-02	Hinweis- Schadensfall	1-2
IX		
Bestandsmeldung		
IX-01	Grundsätzliches zur Bestandsmeldung	1
X		
Was sonst noch interessiert		
X-01	Hilfreiche Adressen und Internetadressen	1
X-02	Sängermahmal in Seitingen-Oberflacht	1
X-03	Silchermuseum	1

Struktur des Chorwesens in Deutschland



Der Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V. umfasst die Kreise Rottweil und Tuttlingen. darüber hinaus gehören ihm Vereine aus dem Schwarzwald- Baar-Kreis an.

Die Vereine pflegen

♪ Männerchöre,
♪ gemischte Chöre,
♪ Kinderchöre und
♪ Projektchöre

♪ Frauenchöre,
♪ Jugendchöre,
♪ Junge Chöre
♪ Frühförderungs-Gruppen

Anschriften der Vereine und der Verbandsbeiratsmitglieder werden immer aktualisiert und können im Internet heruntergeladen werden (oder Anfrage bei Geschäftsstelle CV SBH).

Satzung des Chorverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.

§ 1 Name, Zusammensetzung und Sitz

- (1) Der Chorverband führt den Namen „Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.“ (nachfolgend Chorverband SBH genannt). Er wurde am 31. Januar 1886 in Oberndorf am Neckar gegründet und nannte sich „Sängergau Schwarzwald 1886 e.V.“. Beim Verbandstag in Irslingen wurde er am 13. März 2010 umbenannt. Der Verband ist unter der Nummer 57 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Spaichingen eingetragen.
- (2) Der Chorverband SBH ist eine Vereinigung von Männer-, Frauen-, Gemischten-, Jugend-, Kinder- und Projektchören aus den Landkreisen Rottweil und Tuttlingen sowie des Stadtgebietes VS- Schweningen. Es können auch Chorvereinigungen außerhalb dieses Gebietes als Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Der Chorverband SBH hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Chorverband SBH vertritt die ihm angeschlossenen Vereine gegenüber dem Schwäbischen sowie dem Deutschen Chorverband und unterstützt deren Bestrebungen, die in der Pflege des Liedes und der Ausbreitung und Förderung des Chorgesangs bestehen. Richtlinien hierzu sind das Kulturprogramm des Deutschen bzw. des Schwäbischen Chorverbandes sowie die von deren Organen gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Chorverband SBH erstrebt die Verwirklichung seiner Ziele durch die Abhaltung von Verbandsversammlungen, Chorleiterlehrgängen und richtungsweisenden chorischen Veranstaltungen, die in angemessenen Abständen stattfinden, durch die Unterrichtung der Vereinsorgane im Rahmen von Arbeitstagen und durch Seminar-Angebote.
- (3) Der Chorverband SBH ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Chorverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus Zuwendungen des Verbandes. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Chorverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Chorverband SBH können nur Vereine und Chorgemeinschaften angehören, die Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes sind. Aufnahmefähig ist jede Chorvereinigung, die den in § 2 genannten Zweck verfolgt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über die Geschäftsstelle des Verbandes an den Vorsitzenden zu richten, der den Antrag mit seiner Stellungnahme vorlegt.

Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsbeirat. Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller die Berufung an den Schwäbischen Chorverband zu, der endgültig entscheidet.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Austritt oder Ausschluss aus dem Schwäbischen Chorverband hat auch das Ausscheiden aus dem Chorverband SBH zur Folge. Der Austritt oder der Übertritt zu einem anderen Chorverband/Gau ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung oder der Antrag auf Änderung muss 6 Monate vorher durch Einschreiben beim Vorsitzenden des Chorverbandes SBH eingehen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Mitgliedsvereines.
- (4) Ein Mitgliedsverein, der seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt, kann auf Antrag des Verbandsbeirates ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren regelt sich nach § 12 der Satzung des Schwäbischen Chorverbandes.
- (5) Persönlichkeiten, die sich um das Chorwesen und um den Chorverband SBH besonders verdient gemacht haben, können durch den Verbandsbeirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Verbandsbeirat entscheidet auch darüber, welche Ehrenmitglieder Sitz im Verbandsbeirat haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

- (1) Jeder Mitgliedsverein ist berechtigt:
 - an den Verbandsversammlungen durch Delegierte teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben,
 - an allen chorischen Veranstaltungen nach den entsprechenden Bestimmungen teilzunehmen,
 - die vom Chorverband SBH herausgegebenen Liedersammlungen für alle Chormitglieder zu beziehen,
 - bei der Vergabe von Verbandsveranstaltungen berücksichtigt zu werden,
 - für langjährige und verdiente Sängerinnen und Sänger die entsprechenden Ehrungen zu beantragen.
- (2) Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet:
 - die jährlichen Bestandserhebungen entsprechend den Vorgaben des Schwäbischen Chorverbandes bzw. des Chorverbandes SBH zu erstellen und einzureichen,
 - für die singenden Mitglieder den Jahresbeitrag in der vom Verbandstag festgelegten Höhe, nach Erhalt der Beitragsrechnung innerhalb eines Monats, zu entrichten,

- die vom Verbandsbeirat bestimmten Gemeinschaftschöre sorgfältig zu üben, an den Verbandschorfesten möglichst teilzunehmen und an den musikalischen Aufgaben mitzuwirken sowie die zu diesem Zweck festgesetzten Beiträge zu leisten,
- die Vereinsfunktionäre und Chorleiter anzuhalten, an den Lehrgängen und Tagungen, die der Chorverband SBH veranstaltet, teilzunehmen und für einen reibungslosen Geschäftsverkehr mit dem Verband durch pünktliche Erledigung von Anfragen Sorge zu tragen.

§ 5 Organe des Chorverbandes

Der Chorverband SBH hat folgende Organe:

- Verbandstag,
- Verbandsbeirat,
- Verbandsvorstand.

§ 6 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitgliedsvereine. Er ist öffentlich und setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine zusammen. Delegierte sind diejenigen Mitglieder, welche das Stimmrecht ihres Vereins nach § 6 Ziffer 9 ausüben.
- (2) Der Verbandstag findet alljährlich, möglichst in den ersten 4 Monaten eines Jahres statt.
- (3) Ein außerordentlicher Verbandstag wird einberufen, wenn dies 1/3 der Mitgliedsvereine verlangt oder wenn es der Verbandsbeirat für notwendig hält.
- (4) Der Verbandstag ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte,
 - Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsbeirates,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Chorverbandes SBH,
 - Wahl der Mitglieder des Verbandsbeirates, des Verbandsvorstandes sowie der Rechnungsprüfer,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen,
 - Festlegung von Verbandschorfesten und sonstigen Verbandsveranstaltungen,
 - Beschlussfassung über den Ort des nächsten Verbandstages.

- (5) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandstag durch schriftliche Einladung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher ein.
- (6) Anträge für den Verbandstag müssen mindestens 14 Tage vorher dem Verbandsvorsitzenden über die Verbandsgeschäftsstelle schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (7) Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorsitzenden.
- (8) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wenn für ein Amt nur eine Person benannt worden ist und diese sich bereit erklärt hat, das Amt anzunehmen, dann kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen.

Die Wahl ist geheim durchzuführen wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt oder der Bewerber es wünscht. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsbeirat abgegeben haben, für den Fall der Wahl das Amt anzunehmen. Stellt sich nur ein Bewerber für die Übernahme eines Amtes, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sind mehrere Bewerber vorhanden, dann ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (9) Die Stimmberechtigung der Mitgliedsvereine errechnet sich wie folgt:

- bis zu 50 aktiven Mitgliedern 1 Stimme,
- bis zu 100 aktiven Mitgliedern 2 Stimmen,
- über 100 aktive Mitglieder 3 Stimmen.

Maßgebend ist die bei der letzten Bestandserhebung gemeldete Zahl aktiver Sängerinnen und Sänger (ohne die Mitglieder der Kinder- und Jugendchöre).

- (10) Das Stimmrecht wird durch die Delegierten ausgeübt, wobei jeder Delegierte nur 1 Stimme hat. Mitgliedsvereine, die keine Delegierten zum Verbandstag entsenden, können sich nicht vertreten lassen.
- (11) Über die beim Verbandstag gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Der Verbandsbeirat

- (1) Der Verbandsbeirat setzt sich zusammen aus:
 - dem Verbandsvorstand,
 - mindestens 8, jedoch höchstens 12 Beiratsmitgliedern.

- (2) Die Beiratsmitglieder werden vom Verbandstag auf 3 Jahre gewählt. Die Wahlperiode der Mitglieder des Verbandsvorstandes und des Verbandsbeirates endet mit dem Verbandstag, in dem die Wahlen stattfinden.
- (3) Der Verbandsbeirat beschließt:
 - über alle Verbandsangelegenheiten soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind,
 - über den Vollzug der vom Verbandsvorstand und vom Musikbeirat vorgetragene Empfehlungen,
 - über die Anstellung des Geschäftsführers auf Empfehlung des Vorsitzenden.
- (4) Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte plus 1 Stimme der gewählten Verbandsbeirats-Mitglieder anwesend sein. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden, so muss eine neue Sitzung einberufen werden, welche unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Für die Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Verbandsbeirates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter anberaumt und einberufen, so oft es das Interesse des Verbandes erfordert. Sitzungsleiter ist der Verbandsvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter.

§ 8 Der Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - mindestens 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Verbandschormeister,
 - mindestens einem stellvertretenden Verbandschormeister,
 - der Referentin für Sängerinnen,
 - dem Vorsitzenden der Chorjugend,
 - dem Chorleiter der Chorjugend,
 - dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 - des Weiteren gehört dem Verbandsvorstand der Geschäftsführer an, allerdings ohne Stimmrecht.

Für bestimmte Tätigkeiten und Bereiche kann der Verbandstag auf Empfehlung des Verbandsbeirates zusätzliche Referenten benennen, die dann ebenfalls Mitglieder des Vorstandes sind.

Die Mitglieder des Vorstandes – außer dem Vorsitzenden der Chorjugend (siehe Jugendordnung) - werden vom Verbandstag auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- (2) Bei der Wahl von Frauen gelten die Aufgabenbezeichnungen – wie auch sonst in dieser Satzung – in ihrer weiblichen Form.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verbandsbeirat kann eine Tätigkeitsvergütung bis zu den nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei bleibenden Beträgen beschließen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen können, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand hat neben den üblichen sachlichen Obliegenheiten folgende Aufgaben:
 - Einberufung des Verbandstages und dessen Durchführung,
 - Entscheidungen vorzubereiten und Detailfragen zu beraten,
 - dem Verbandsbeirat entsprechende Empfehlungen und Vorschläge vorzulegen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Nachfolger, der zusätzlich die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl übernimmt. Alternativ dazu kann der Vorstand für diese Funktion bis zur Neuwahl eine andere Person aus dem Kreis der Mitgliedsvereine wählen.
- (5) Der Geschäftsführer leitet die Verbandsgeschäftsstelle und erledigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden eigenverantwortlich die laufenden Geschäfte. Darüber hinaus ist er für die Realisierung bestimmter Beschlüsse des Verbandsbeirates zuständig. Er hält den Vorsitzenden über alle wichtige Vorkommnisse in der Geschäftsstelle auf dem Laufenden.
- (6) Der Schatzmeister erledigt die Kassen- und Buchführung. Er hat dafür zu sorgen, dass die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geführt werden. Er ist befugt:
 - sämtliche Zahlungen für den Chorverband SBH entgegenzunehmen und hierüber Bescheinigungen zu erteilen,

- Zahlungen insoweit zu leisten, als es sich um laufend wiederkehrende Zahlungen handelt und Anweisungen bis EURO 300.-- zu tätigen. Alle Zahlungen über EURO 300.-- dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsbeirates und auf schriftliche Anweisung oder Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter erfolgen,
- Verbandsbeiträge einzuziehen und die entsprechenden Anteile an den Schwäbischen Chorverband abzuführen,
- den gesamten Zahlungsverkehr/Kassengeschäfte betreffenden Schriftverkehr selbständig zu führen.

Er ist verpflichtet, jedes Jahr eine Jahresabrechnung aufzustellen, die dem Verbandsbeirat und dem Verbandstag vorzulegen ist. Des Weiteren auf Verlangen jederzeit über den Kassenbestand den genannten Organen Auskunft zu geben.

- (7) Der Schriftführer sorgt für die Fertigung der Niederschriften über den Verbandstag und über die Sitzungen des Verbandsbeirates und des Verbandsvorstandes, welche von ihm und vom Sitzungsleiter gemeinsam zu unterzeichnen sind.
- (8) Der Verbandschormeister ist zuständig für die musikalischen Belange des Chorverbandes SBH. Er berät und betreut die Mitgliedsvereine in musikalischen Fragen. Er ist auch - zusammen mit dem Musikbeirat - Berater des Verbandsbeirates. Zu den Aufgaben gehört die Vorbereitung des musikalischen Teils aller Verbandsveranstaltungen. Außerdem obliegen ihm die Schulung der Chorleiter und die Ausbildung von Vizechorleitern der Mitgliedsvereine.
- (9) Die Referentin für Sängerinnen vertritt im Verbandsbeirat die Interessen der Sängerinnen der Mitgliedsvereine. Zu ihren Aufgaben gehört auch, spezielle Veranstaltungen für Frauen auf Verbandsebene vorzuschlagen und zusammen mit dem Verbandsbeirat und dem Musikbeirat vorzubereiten und durchzuführen.
- (10) Die Aufgaben der Vertreter der Chorjugend sind in der separaten Jugendordnung des Chorverbandes SBH geregelt. Dort ist u.a. auch festgelegt, dass der Vorsitzende der Chorjugend vom Chorjugendtag gewählt wird, der Chorleiter der Chorjugend jedoch vom Verbandstag.
- (11) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Pressearbeit im Chorverband verantwortlich. Er sammelt auch die ihm überlassenen Berichte der Mitgliedsvereine über deren Veranstaltungen und bemüht sich um eine Veröffentlichung in den entsprechenden Publikationen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Vom Verbandstag sind 2 Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitgliedsvereine auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen.
- (2) Die Rechnungsprüfer überwachen die Tätigkeit des Schatzmeisters und überprüfen diese mindestens einmal jährlich. Darüber berichten sie im jährlich stattfindenden Verbandstag.

§ 11 Der Musikbeirat

- (1) Zur Unterstützung der Aufgaben des Verbandschormeisters beruft der Verbandsbeirat einen Musikbeirat, bestehend aus:
 - dem Verbandschormeister,
 - seinen Stellvertretern,
 - dem Chorleiter der Chorjugend,
 - und mindestens 3, jedoch höchstens 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die weiteren Mitglieder können aus dem Verbandsbeirat oder aus den Mitgliedsvereinen gewählt werden.
- (3) Der Musikbeirat hat die Aufgabe, über alle musikalischen Fragen des Verbandes zu beraten und die chorischen Verbandsveranstaltungen in musikalischer Hinsicht sowie die Chorleiterlehrgänge vorzubereiten. Den Vorsitz führt der Verbandschormeister. Der Musikbeirat hat seine Beratungsergebnisse in Beschlüssen niederzulegen, die dem Verbandsvorstand vorzulegen sind. Die Beschlüsse des Musikbeirates sind Empfehlungen. Der Verbandsvorsitzende ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 12 Chorjugend

Die Chorjugend des Chorverbandes SBH ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre. Aufgaben, Zweck und Organisation der Chorjugend des Chorverbandes sind in einer separaten Jugendordnung festgelegt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Chorverbandes SBH ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Chorverbandes SBH

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Chorverbandes muss von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine oder aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses des Verbandsbeirates eingebracht werden.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Chorverbandes bedarf es eines ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstages. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn mindestens 2/3 aller Mitgliedsvereine anwesend sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten.
- (3) Sind weniger als 2/3 aller Mitgliedsvereine des Verbandes vertreten und kann deshalb über einen Antrag zur Auflösung des Verbandes nicht entschieden werden, ist ein zweiter,

außerordentlicher Verbandstag innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, der unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitgliedsvereine beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle bedarf der Beschluss über die Auflösung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Delegierten. Nach dem erfolgten Beschluss zur Auflösung ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.

- (4) Bei Auflösung des Chorverbandes SBH oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Schwäbischen Chorverband, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur bei einem Verbandstag beschlossen werden. Dafür ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten erforderlich.

Inkrafttreten:

Vorliegende Satzung hat die Gauversammlung am 13. März 2010 in Irslingen, Kreis Rottweil, beschlossen. Sie tritt zusammen mit der überarbeiteten Jugendordnung mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehende Satzung vom 13. März 1994 und die bisher gültige Jugendordnung vom 17. März 1991 außer Kraft.

Irslingen, den 13. März 2010

Dieter Kleinmann

Vorsitzender

Jugendordnung des Chorverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.

Gemäß § 12 der Satzung des Chorverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V. besteht folgende Jugendordnung:

§ 1 Name

- (1) Der Name lautet: „Chorjugend im Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.“ (nachfolgend Chorjugend genannt)
- (2) Die Chorjugend ist die Jugendorganisation des Chorverbandes SBH. Sie ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre innerhalb des Verbandes.
- (3) Die Chorjugend wird gebildet durch:
 - die Sängerinnen und Sänger der Kinder- und Jugendchöre,
 - die Jugendvertreter und Jugendleiter der Kinder- und Jugendchöre,
 - gewählte Jugendleiter aus Mitgliedsvereinen ohne Kinder- oder Jugendchor.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Chorjugend bekennt sich zu den Zielen des Chorverbandes SBH. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein und ist sowohl parteipolitisch wie konfessionell unabhängig.
- (2) Die Chorjugend wird selbständig verwaltet und entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Ihre Aufgaben sind:
 - Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit,
 - Weiterentwicklung der sängerischen Kinder- und Jugendarbeit durch praktische Gesangsarbeit und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Mitglieder der Kinder- und Jugendchöre durch Förderung des sozialen Verhaltens,
 - Stärkung der Zusammenarbeit im Chorverband durch Veranstaltungen von Chortreffen und andere geeignete Maßnahmen.

§ 3 Organe

Organe der Chorjugend sind:

- Chorjugendtag,
- Chorjugendvorstand.

§ 4 Der Chorjugendtag

- (1) Der ordentliche Chorjugendtag findet alle zwei Jahre statt, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres. Ein außerordentlicher Chorjugendtag ist einzuberufen, wenn dies vom Chorjugend-Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen oder von mindestens 1/3 der angeschlossenen Mitgliedsvereinen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Einberufung des Chorjugendtages erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Chorjugendvorstandes.
- (3) Aufgaben:
 - Der Chorjugendtag dient der Besprechung, Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten die die Kinder- und Jugendarbeit des Chorverbandes SBH betreffen,
 - Wahl des Chorjugendvorstandes,
 - Änderung der Jugendordnung, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verbandstag,
 - Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Chorjugendtage.
- (4) Beschlussfähigkeit:
 - Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist der Chorjugendtag stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten,
 - Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst,
 - Änderungen der Jugendordnung können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen.
- (5) Wahlen:
 - Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten offen abgestimmt werden,
 - Bei der Wahl des Vorsitzenden gilt im ersten Wahlgang derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit erreicht, so gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Hierbei entscheidet dann die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los,
 - Die Wahl aller übrigen Mitglieder des Chorjugendvorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Nicht Anwesende können nur gewählt werden, wenn sie die Zustimmung zur Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.
- (6) Wahl- und stimmberechtigt sind:
 - Chöre bis zu 50 Mitgliedern mit 2 Stimmen,
 - Chöre bis zu 75 Mitgliedern mit 3 Stimmen,
 - Chöre über 75 Mitglieder mit 4 Stimmen,

- die Jugendleiter der Mitgliedsvereine ohne Kinder- oder Jugendchor haben 1 Stimme.

Maßgebend ist die bei der letzten Bestandserhebung gemeldete Zahl jugendlicher Mitglieder bzw. der gemeldeten Jugendleiter.

- (7) Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, wobei auf einen Delegierten alle Stimmen eines Mitgliedsvereins übertragen werden können. Die Delegierten sind von den Chormitgliedern der Mitgliedsvereine zu wählen und müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Chorjugendvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- den bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Chorleiter der Chorjugend,
- dem Schatzmeister,
- bis zu 6 Beisitzern.

- (2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Chorleiters der Chorjugend und des Schatzmeisters, erfolgt beim Chorjugendtag. Wählbar ist, wer einem Mitgliedsverein des Chorverbandes SBH angehört. Der Vorsitzende und die Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

- (3) Die Chorjugend wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter vertreten. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis kann eine Vertretung nur im Falle einer Verhinderung erfolgen.

- (4) Der Chorleiter der Chorjugend wird jeweils beim Verbandstag des Chorverbandes SBH gewählt, und zwar auf 3 Jahre.

- (5) Der Schatzmeister des Chorverbandes SBH übernimmt ohne Wahl das Amt des Schatzmeisters der Chorjugend.

- (6) Der Chorjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

- (7) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (8) Aufgaben des Chorjugendvorstandes sind:

- Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte im Bereich der Chorjugend,
- Einberufung des Chorjugendtages und dessen Durchführung,

- Gewährung von Zuschüssen an die Kinder- und Jugendchöre der Mitgliedsvereine,
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem zuständigen Referenten des Chorverbandes,
- Beratung sämtlicher grundsätzlicher Fragen der Kinder- und Jugendarbeit des Chorverbandes,
- Beratung und Verabschiedung des Jahreshaushaltsplanes.

§ 6 Musikbeirat

Der Chorjugendvorstand kann zur Unterstützung des Chorleiters der Chorjugend einen Musikbeirat berufen. Dieser setzt sich aus bis zu 5 Chorleitern von Kinder- und Jugendchören zusammen. Der Musikbeirat hat eine beratende Funktion.

§ 7 Kassen- und Buchführung

- (1) Die Kassen- und Buchführung erfolgt durch den Schatzmeister. Diese Aufgabe wird vom Schatzmeister des Chorverbandes SBH wahrgenommen. Es hat jedoch eine getrennte Kassen- und Buchführung zu erfolgen.
- (2) Im Übrigen gelten zur Abwicklung der Kassengeschäfte die Regelungen des § 9 Ziffer 6 der Satzung des Chorverbandes SBH. Zahlungen über EURO 300,- dürfen nur mit Zustimmung des Chorjugendvorstandes und auf schriftliche Anweisung oder Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Chorjugendvorstandes oder einer seiner Stellvertreter erfolgen.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäß § 10 der Satzung des Chorverbandes SBH.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über sämtliche Sitzungen des Chorjugendvorstandes und des Chorjugendtages sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer sowie vom Sitzungsleiter gemeinsam zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer wird jeweils vom Vorsitzenden zu Beginn einer Sitzung bestimmt.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Verbandstag des Chorverbandes SBH.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Satzung des Chorverbandes SBH.

Inkrafttreten:

Gemäß Beschluss des außerordentlichen Chorjugendtages am 26. September 2009 in Winzeln wurde die bestehende Jugendordnung überarbeitet. Die nunmehr vorliegende Fassung hat die Gauversammlung des Sängergaus Schwarzwald 1886 e.V. am 13. März 2010 in Irslingen zusammen mit der ebenfalls überarbeiteten Satzung des Chorverbandes SBH beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Jugendordnung vom 17. März 1991 außer Kraft.

Irslingen, den 13. März 2010

Dieter Kleinmann

Vorsitzender

Rechtliche Grundlagen des Vereins

1. Allgemeine Grundsätze
2. Eingetragener Verein
3. Wie wird ein Verein vollrechtsfähig?
4. Steuerbegünstigung/Gemeinnützigkeit
5. Nicht rechtsfähiger Verein
6. Haftung
7. Vorstand
8. Mitglieder- oder Hauptversammlung
9. Mitgliedschaft
10. Name
11. Vereinsauflösung

1. Allgemeine Grundsätze

Die wesentlichen Vorschriften des Vereinsrechts sind in den §§ 21-79 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) niedergelegt. Ein Verein ist eine auf Dauer angelegte Verbindung einer größeren Personenzahl zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, die nach ihrer Satzung als eigenständige Institution organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist. Es wird zwischen dem rechtsfähigen - eingetragenen - Verein und dem für die handelnden Personen risikoreicheren nichtrechtsfähigen Verein unterschieden. Im Vereinsregister eingetragen werden kann ein Verein nur dann, wenn die Satzung bestimmte Mindestanforderungen erfüllt (siehe III-03).

Vielfach erstreben Vereine die Anerkennung der Steuerbegünstigung (umgangssprachlich Gemeinnützigkeit), um von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit zu werden, sowie Umsatzsteuervergünstigungen in Anspruch nehmen und Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen) ausstellen zu können (siehe III-01 / 4).

Die Vorstandsmitglieder sind persönlichen Haftungsrisiken ausgesetzt, wenn sie die Vereinsgeschäfte nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führen.

2. Eingetragener Verein

Ein eingetragener Verein („e.V.“) ist ein Verein, der in das Vereinsregister des jeweils zuständigen Amtsgerichts eingetragen ist. Für die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist der Vereinssitz maßgeblich.

Eingetragene Vereine sind juristische Personen. Sie sind vollrechtsfähig, das heißt sie können als Rechtssubjekte selbst Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie können vor Gericht klagen und verklagt werden. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

Dem „e. V.“ kann die Rechtsfähigkeit auf Antrag oder von Amts wegen entzogen werden, wenn

- durch einen gesetzeswidrigen Vorstands- oder Mitgliederversammlungsbeschluss das Gemeinwohl gefährdet ist,
- der Verein satzungswidrig wirtschaftliche Zwecke verfolgt oder
- die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei sinkt.

Da der eingetragene Verein von seinem Mitgliederbestand unabhängig ist, handelt es sich um eine Körperschaft des privaten Rechts.

3. Wie wird ein Verein vollrechtsfähig?

3.1. Der erste Schritt ist die Gründung des Vereins. Dazu ist es erforderlich, dass die verbindliche Regelung in einer Satzung, die von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet sein muss, niedergelegt ist (siehe III-03).

3.2. Damit der Verein handlungsfähig sein kann, ist unter Beachtung der beschlossenen Satzung ein Vorstand zu bestellen.

3.3. Der Hergang der Vereinsgründung und die Bestellung des Vorstandes sind in einer Niederschrift, die von den zuständigen Personen unterzeichnet sein muss, festzuhalten. Eine Abschrift dieser Niederschrift muss mit der Anmeldung des Vereins beim Registergericht (Amtsgericht/Vereinsregister) vorgelegt werden.

3.4. Mit der Bestellung des Vorstandes ist der Verein errichtet. Als vollrechtsfähiger Verein entsteht er aber erst mit der Eintragung ins Vereinsregister.

3.5. Die Anmeldung muss beim mehrgliedrigen Vorstand durch alle Vorstandsmitglieder erfolgen (1. und 2. Vorsitzender). Die Vorstandsmitglieder müssen ihre Unterschrift von einem Notar beglaubigen lassen.

3.6. Anlagen zur Anmeldung beim Registergericht:

- Die Satzung im Original und in Abschrift
- Eine Abschrift des Protokolls über die Wahl des Vorstandes
- Die Anwesenheitsliste

3.7. Erfolgt von der Verwaltungsbehörde kein Einspruch, so findet die endgültige Eintragung im Vereinsregister statt. Name, Satzung des Vereins und Tag der Eintragung werden im

Amtsblatt bekannt gegeben. Das Original der Satzung wird mit der Bescheinigung der Eintragung an den Vorstand zurückgegeben.

3.8. Beim Eintragsverfahren entstehen folgende Kosten:

- Für die notarielle Beglaubigung der Anmeldung
- Für die Eintragung in das Vereinsregister
- Für die Bekanntmachung im Amtsblatt

Künftige Kosten entstehen nur bei Änderung der Satzung oder bei Veränderung in der Vorstandsbesetzung.

4. Steuerbegünstigung/Gemeinnützigkeit

Zur Erreichung der so genannten Gemeinnützigkeit ist die Anerkennung der Steuerbegünstigung anzustreben. Diese bewirkt die Befreiung der Zahlung von Körperschaft- und Gewerbesteuer, sowie die Inanspruchnahme von Umsatzsteuervergünstigungen und berechtigt zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen). Dazu ist nicht die Eintragung des Vereins im Vereinsregister, aber eine gemeinnützige Zielsetzung und die Aufnahme von Vorschriften zur Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Vermögensbindung in der Satzung erforderlich (siehe III-03).

Zur Sicherstellung der Erreichung der Gemeinnützigkeit ist der Satzungsentwurf dem zuständigen Finanzamt vorzulegen und um Überprüfung zu bitten.

Auf Antrag kann das Finanzamt auch schon vor Eintragung in das Vereinsregister eine „Vorläufige Bescheinigung“, die längstens 18 Monate Gültigkeit hat, erteilen. In dieser Bescheinigung heißt es u.a.: „Die vorläufige Bescheinigung ist widerruflich, und wird zur Beurteilung der Abziehbarkeit von Spenden.....erteilt“.

Nach Eintragung ins Vereinsregister wird vom Finanzamt ein „Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer“ erteilt. Dieser Bescheid gilt jeweils für 3 Jahre. Er enthält Hinweise z.B. zum Kapitalsteuerabzug, zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und zur Behandlung von Mitgliedsbeiträgen. Dort heißt es in der Regel, dass „die Körperschaft nicht berechtigt ist für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungenauszustellen“.

5. Nicht rechtsfähiger Verein

Ein so genannter nicht rechtsfähiger Verein wird gem. § 54 BGB wie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts behandelt. Da der nicht rechtsfähige Verein jedoch anders als die Gesellschaft bürgerlichen Rechts körperschaftlich organisiert ist, passen viele Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht auf den nicht rechtsfähigen Verein. Die Rechtsprechung wendet daher auf den nicht rechtsfähigen Verein die Regeln für den rechtsfähigen Verein (§§ 21 - 79 BGB) an, soweit diese nicht gerade die Rechtsfähigkeit voraussetzen.

Der nicht rechtsfähige Verein ist zwar anders als der eingetragene Verein keine juristische Person, wird aber dennoch als teilrechtsfähig behandelt und ist damit dem rechtsfähigen Verein weitgehend gleichgestellt. Allerdings kann ein nicht rechtsfähiger Verein keinen Grundbesitz erwerben, nicht erben sowie nicht selbst klagen, dagegen aber verklagt werden (vgl. § 50 II ZPO).

Ein nicht rechtsfähiger Verein kann ein Wirtschafts- oder ein Idealverein sein.

Der nicht rechtsfähige Verein ist die Urform des Vereins, da er nicht in das Vereinsregister eingetragen werden muss. Er kann für kurzfristige Ziele wie Bürgerinitiativen attraktiv sein, da man sich die Gerichtskosten der Eintragung spart.

Obwohl ein nicht rechtsfähiger Verein leichter zu gründen und traditionell staatsferner ist, weil die Kontrolle wegen der fehlenden Eintragung im Vereinsregister schwieriger ist, spricht meistens die volle Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen gegen diese Variante.

Der Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg empfiehlt grundsätzlich Chorvereine als eingetragene Vereine zu führen (siehe auch III-01 / 6 „Haftung“).

6. Haftung

Für Verbindlichkeiten, die der eingetragene Verein durch seinen Vorstand begründet, haften nicht die einzelnen Vereinsmitglieder mit ihrem jeweiligen Privatvermögen, sondern nur der Verein mit dem Vereinsvermögen. Ausnahmsweise kann es zur Haftung, der sog. Durchgriffshaftung, der Vorstandsmitglieder kommen.

Etwas anderes gilt für unerlaubte Handlungen, die ein Mitglied des Vereins in seiner Eigenschaft als Vereinsorgan begeht. Hier schließt die Haftung des Vereins die persönliche Haftung des handelnden Vereinsmitglieds nicht aus. Liegen die Voraussetzungen für eine persönliche Haftung des Vereinsmitglieds vor, haften also sowohl der Verein als auch das handelnde Mitglied persönlich.

In nicht-rechtsfähigen Vereinen dagegen haften vor allem die Vorstandsmitglieder und Vertreter persönlich.

7. Vorstand

Die Einrichtung eines Vorstands ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 26 BGB). Bei einem eingetragenen Verein wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er kann aus mehreren Personen bestehen und leitet den Verein. Er vertritt i.d.R. den Verein auch gerichtlich und außergerichtlich, die Vertretungsbefugnis kann jedoch in der Satzung auf einzelne Vorstandsmitglieder beschränkt werden oder einem Teil des Vorstandes obliegen (beispielsweise einem geschäftsführenden Vorstand).

Die Satzung des Vereins legt fest, für welchen Zeitraum der Vorstand gewählt wird, aus welchen Mitgliedern (z.B. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer) er besteht und wie er den Verein vertritt.

Veränderungen in der Besetzung des Vorstandes sind zwingend dem Amtsgericht/Vereinsregister mitzuteilen (Form siehe III-03).

8. Mitglieder- oder Hauptversammlung

Je nach Art und Größe eines Vereins ist gemäß dessen Satzung das oberste Organ entweder die Mitglieder- oder bei mitgliederstarken Vereinen die Hauptversammlung. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht vom Vorstand oder einem anderen in der Satzung bestimmten Organ zu besorgen sind. Zu einer Mitglieder- bzw. Hauptversammlung hat der Vorstand in den von der Satzung bestimmten Fällen und wenn die Interessen des Vereins es gebieten einzuberufen. In der Praxis ist üblich, dass die Satzung eine regelmäßige jährliche Mitglieder- bzw. Hauptversammlung vorsieht.

Die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder (Mitgliederversammlung) bzw. der Delegierten (Hauptversammlung). Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen. Die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder eines Vereines dieses verlangen (Minderheitenvotum).

9. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein wird entweder durch Mitwirkung als Gründer oder durch Beitritt erworben. Der Beitritt ist ein Vertrag zwischen dem Verein und dem neuen Mitglied, setzt also dessen Antrag und die Annahme durch den Verein, vertreten durch den Vorstand, voraus. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann also niemandem anderen überlassen werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Die Austrittserklärung ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Die Satzung kann - was in der Praxis üblich ist - vorsehen, dass der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres wirkt.

10. Name

Ins Vereinsregister eingetragene Vereinsnamen sind gewöhnlich Eigennamen, das nachgestellte „e.V.“ ist jedoch kein Bestandteil dieses Eigennamens. Das Kürzel „e.V.“ dient lediglich als Hinweis auf den Rechtsstatus des Zusammenschlusses (zum Beispiel in Briefköpfen oder in amtlichen Schriftstücken) und kann in der Regel weggelassen werden.

11. Vereinsauflösung

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst. Sein Vermögen fällt dann an die in der Satzung bestimmte Institution. Ein Verein kann ebenso durch eine Vereinsfusion oder ein Verbot durch das Bundesverfassungsgericht aufgelöst werden oder wenn die Zahl der Mitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei sinkt.

Die Kontoverbindung des Vereins

1. Konto des nicht rechtsfähigen Vereins

Ein Zusammenschluss mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks ist ein nicht rechtsfähiger Verein, wenn er eine Satzung hat, einen eigenen Namen besitzt und unabhängig vom wechselnden Bestand seiner Mitglieder fortbesteht. Weiterhin muss er einen für die Gesamtheit der Mitglieder handelnden Vorstand haben (siehe auch III-01/ 5).

Kontoinhaber:

Kontoinhaber ist der nicht rechtsfähige Verein. Alternativ kann das Konto als offenes Treuhandkonto auf den Namen eines Mitglieds des Vereins oder einen Vertreter eröffnet werden. Als zusätzliche Bezeichnung wird in diesen Fällen der Name des nicht eingetragenen Vereins festgehalten.

Verfügungsberechtigt:

Aus der Satzung des Vereins oder aus einem Mitgliederbeschluss ergibt sich, welche Personen den Verein vertreten. In der Regel wird der nicht rechtsfähige Verein durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vertreten.

Legitimationsprüfung:

Wird das Konto auf den Namen des nicht rechtsfähigen Vereins eröffnet, muss sich das Kreditinstitut vergewissern, dass es sich bei dem Personenzusammenschluss auch tatsächlich um einen Verein handelt und dass dieser auch existiert. Es muss sich daher die Satzung sowie das Protokoll über die Mitgliederversammlung (einschließlich Anwesenheitsliste) vorlegen lassen, in der die Satzung von den Mitgliedern beschlossen wurde. Die Person, die das Konto eröffnet, muss sich legitimieren. Zusätzlich ist eine Legitimationsprüfung für die Personen erforderlich, die nach der Satzung bzw. dem Mitgliederbeschluss über das Konto verfügen können.

2. Konto des eingetragenen (vollrechtsfähigen) Vereins

Der rechtsfähige Verein hat einen eigenen Namen und eine Satzung. Er besteht unabhängig von einem Wechsel im Mitgliederbestand. Mit Eintragung im Vereinsregister erlangt der Verein seine Rechtsfähigkeit (siehe III-01 / 3).

Kontoinhaber:

Kontoinhaber ist der eingetragene Verein.

Verfügungsberechtigt:

Der Vorstand als Vertreter des Vereins ist Verfügungsberechtigt.

Aus der Satzung des Vereins ergibt sich, ob ein Vorstandsmitglied allein den Verein vertritt oder ob alle Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins ermächtigt sind. Gegebenenfalls kann einer weiteren Person (z.B. Kassier oder Schatzmeister) Vollmacht über das Konto des Vereins allein oder zusammen mit einem Vorstandsmitglied erteilt werden.

Legitimationsprüfung:

Der eingetragene Verein wird durch die Vorlage eines Auszugs aus dem Vereinsregister legitimiert. Die zur Vertretung des Vereins berufenen Vorstandsmitglieder sind hierin ebenfalls aufgeführt. Eine Legitimationsprüfung muss bei diesen nicht durchgeführt werden. Wird für das Konto des Vereins eine Kontovollmacht für einen Bevollmächtigten erteilt, der nicht im Vereinsregister als Vertreter des Vereins eingetragen ist, muss diese Person sich legitimieren.

>> Hinweise:

Bei Veränderung in der Besetzung des vertretungsberechtigten Vorstandes ist dem Kreditinstitut ein Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen, um so die entsprechenden Veränderungen in der Kontoführung zu dokumentieren. Natürlich können dem Kreditinstitut auch vor der Eintragung ins Vereinsregister die Änderungen mitgeteilt werden durch Vorlage des Versammlungsprotokolls mit der Anwesenheitsliste.

Soll für den Verein bereits vor seiner Eintragung im Vereinsregister ein Konto eröffnet werden, ist dem Kreditinstitut die Satzung, das Protokoll der Gründungsversammlung und die Anwesenheitsliste vorzulegen. Daraus sind die zur Vertretung des Vereins berufenen Vorstandsmitglieder ersichtlich. Das Konto wird dann zunächst mit dem Zusatz „i.G.“ (in Gründung) geführt

Satzung

1. Allgemeine Grundsätze

Die Satzung sollte für den Verein nicht Selbstzweck sein. Sie ist notwendig und regelt im juristischen Sinne die sachlichen und personellen Verhältnisse innerhalb des Vereins.

Vereine, die beabsichtigen, eine neue Satzung festzulegen, werden darauf hingewiesen, dass eine Mustersatzung sowohl im Internet (<http://www.s-chorverband.de/vereinsfuehrungmustervertraege.htm>) als auch im "Handbuch Chormangement", welches der Deutsche Chorverband herausgibt (siehe I-02), eingesehen werden kann.

Vereine, welche die Rechtsfähigkeit und damit auch die Gemeinnützigkeit erlangen wollen, müssen in ihrer Satzung bestimmte Formulierungen verwenden.

In der Satzung muss vor allem zum Ausdruck kommen,

- dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, wobei diese im einzelnen aufzuführen sind,
- dass etwaige Gewinne nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und die Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten dürfen,
- dass der Verein keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt,
- dass bei Auflösung des Vereins das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden darf.

2. Inhalt / Mindestanforderungen

Eine Satzung muss folgende Mindestanforderungen bzw. Aussagen enthalten:

- Bestimmungen über den Vereinszweck,
- seinen Namen,
- seinen Sitz,
- die angestrebte Eintragung,
- Form des Eintritts und Austritts der Mitglieder,
- Vereinsbeiträge,
- über die Bildung des Vorstandes,
- Beurkundung von Mitgliederversammlungsbeschlüssen,
- Form bzw. Voraussetzung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung.

Was den geschäftsführenden Vorstand betrifft, so hat die Praxis bewiesen diesen möglichst klein zu halten. Es wird daher empfohlen, dass dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB nur der 1. und 2. Vorsitzende (auch stellvertretender Vorsitzender genannt) angehören. Beide haben (i.d.R.) im Außenverhältnis unbeschränkte Vertretungsbefugnis.

Diese kann nur mit Wirkung im Innenverhältnis durch Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beschränkt werden.

Satzungsbestimmungen, wie "Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stv. Vorsitzenden vertreten", werden vom Registergericht als nicht eintragungsfähig abgelehnt. Der Außenstehende kann nicht nachprüfen, ob, wann und in welchem Umfang ein Verhinderungsfall gegeben ist oder ob das eine oder andere Vorstandsmitglied als vertretungsberechtigter Vorstand anzusehen ist.

3. Satzungsänderung

Satzungsänderungen, so auch Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes (siehe III-01 / 7), sind dem Amtsgericht/Vereinsregister mitzuteilen. Dazu wird notwendig einen Antrag zu stellen mit Überlassung des Protokolls der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung (daraus muss erkennbar sein die Einhaltung der Vorschriften der Satzung über Einberufung der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung mit Angabe der Tagesordnung) und der Anwesenheitsliste. Dieser Antrag bedarf der notariellen Beglaubigung der Unterschriften der handelnden Vorstandsmitglieder.

Satzungsänderungen werden erst rechtsverbindlich mit Eintragung im Vereinsregister.

Jugendarbeit im Chorwesen

Kooperation Schule-Verein

Die musikalische Kooperation zwischen Schule und Verein

Dauerkooperation

Mit der musikalischen Kooperation Schule – Verein wird es erstmals in einem deutschen Bundesland möglich, dass einzelne Schulen und Vereine eine musikalische Patenschaft beginnen und mehrere Jahre nacheinander auch finanziell zum Aufbau dieser Zusammenarbeit unterstützt werden können. Insbesondere für viele Grundschulen, Hauptschulen, sowie im Förder- und Sonderschulbereich soll das eigene Musikleben noch stärker entfaltet werden und tragfähige Gemeinschaften von Kindern, Jugendlichen, Elternhäuser und Vereinsmitgliedern mit den Ensembles entstehen.

Einzelkooperation

Neben der Dauerkooperation gibt es die Möglichkeit der Einzelkooperation. Hier kann die finanzielle Förderung musikalischer Einzelprojekte einer Schule mit einem Verein beantragt werden.

Detailliertere Informationen und Wissenswertes auf einen Blick finden Sie in folgenden **Informationsblatt zur Kooperation Schule-Verein** – siehe IV-02

Wie beantrage ich Mittel für eine Dauerkooperation?

Die Anträge auf musikalische Dauerkooperation werden von den Schulleitern und der Vereins-Vorstandschafft gemeinsam unterzeichnet, und dann an den jeweils zuständigen Landesbund der Amateurmusik – hier der Schwäbische Chorverband – gesandt. Von dort wird er an das für diesen Landesbund zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet. Ein bis auf weiteres dort berufenes Zuteilungs-Gremium legt die Höhe der jährlichen Landesförderung der Dauerkooperation fest. Zu beachten ist, dass während der Laufzeit einer Dauerkooperation keine Anträge auf Einzelkooperation gestellt werden können.

Der Antrag auf Dauerkooperation muss dem Schwäbischen Chorverband bis 31. Januar in jenem Jahr vorliegen, in dem die Dauerkooperation beginnt. Es muss ein jährlicher Folgeantrag gestellt werden, in dem ausgedrückt wird, dass die Kooperation weitergeführt wird und eine weitere Förderung erwünscht ist. Dieser Folgeantrag muss bis 31. Januar nach Beginn der Förderung beim Verband eingegangen sein.

[Dauerkooperationen Antrag
Folgeantrag zur Dauerkooperation](#)

Wie beantrage ich eine Einzelkooperation

Die Anträge auf Einzelkooperation werden ebenfalls von den Schulleitern und der Vereins-Vorstandschafft gemeinsam unterzeichnet. Allerdings werden diese dann direkt an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet. Zu beachten ist, dass die Anträge spätestens 6 Wochen vor einer Konzertveranstaltung und spätestens zum 1. September des Veranstaltungsjahres vorliegen.

Antrag auf Einzelkooperation

Die Patenschaftsurkunde für Dauerkooperationen

Die Patenschaftsurkunde ist der sichtbare Bestandteil dieser Kooperation. Beide Partner, Schule und Verein, erhalten eine solche Urkunde, unterzeichnet vom Kultusminister und dem Präsidenten des Schwäbischen Chorverbandes.

Tipps für die Überreichung der Patenschaftsurkunde

Kooperationskonzerte oder Gemeinschaftsveranstaltungen bieten einen schönen Rahmen für die Überreichung dieser Urkunde. Vergessen Sie nicht die Presse zu informieren. Weiter können Sie auch einen Delegierten Ihres regionalen oder des Schwäbischen Chorverbandes oder des Schulamts bitten, die Übergabe der Urkunde vorzunehmen.

Unsere Dauerkooperation läuft aus – wie kann es weitergehen?

Schule und Verein profitieren von einer langfristigen Kooperation. Informationen dazu finden Sie in der Handreichung des Landesmusikverbandes zum Thema Übergang des Programms zur Förderung der musikalischen Dauerkooperationen Schule-Verein in das **Jugendbegleiter-Programm**.

Die Geschäftsstelle des SCV hilft Ihnen gerne in Fragen der Kooperation weiter

Informationen zur musikalischen Dauerkooperation Schule und Verein/Kirche; Juni 2013

1. Voraussetzungen für musikalische Dauerkooperationen

Zwei Partner, bestehend aus Schule und Verein oder Kirche realisieren eine musikalische Kooperation, die an den Gegebenheiten vor Ort orientiert und auf Dauer angelegt ist.

2. Was wird gefördert?

Alle mit der musikalischen Kooperation anfallenden Kosten wie z. B. Notenkauf, Instrumente, Öffentlichkeitsarbeit, Mieten, Aufwandsentschädigungen für Ensembleleiterinnen und -leiter, Probenwochenende.

3. Antragsstellung

Die Kooperationspartner stellen gemeinsam einen Antrag auf Einführung einer musikalischen Dauerkooperation Schule – Verein/Kirche.

Der Antrag geht

- bei Kooperationen Schule - Verein an den zuständigen Musikverband des Vereins,
- bei Kooperationen Schule - Kirche an das jeweilige Amt für Kirchenmusik.

4. Förderdauer und Förderhöhe

Die Förderung wird immer für ein Schuljahr bewilligt und bei Verlängerung für max. 5 Jahre gewährt. Für die Verlängerung muss ein jährlicher Folgeantrag beim zuständigen Musikverband bzw. Amt für Kirchenmusik gestellt werden.

Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Umfang der Maßnahme und wird jährlich neu festgelegt. Sie kann zwischen 300 € und 900 € pro Schuljahr betragen, im Einzelfall sind Abweichungen möglich. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

5. Jährlicher Verwendungsnachweis und Jahresbericht

Einen jährlichen Verwendungsnachweis in Form einer Abrechnung legen

- die Vereine dem zuständigen Musikverband,
- die Kirchen dem jeweiligen Amt für Kirchenmusik vor.

Die beteiligten Schulen senden einen jährlichen Bericht über den Stand der Kooperation (Ablauf, Entwicklung, Perspektiven) mit Unterschrift der Schulleitung

- bei Kooperationen mit Vereinen an die zuständigen Kooperationsbeauftragten des Landes (Kontakt über Musikverbände oder den Landesmusikverband, LMV)
- bei Kooperationen mit Kirchen an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Ref. 54.

6. Kontakt

Badischer Chorverband (BCV)

info@bcvonline.de

Schwäbischer Chorverband (SCV)

info@s-chorverband.de

Blasmusikverband BW (BVBW)

service@bvbw-online.de

Bund deutscher

Blasmusikverbände (BDB)

schulkooperationen@blasmusikverbaende.de

Deutscher Harmonika Verband (DHV)

info@dhv-ev.de

Landesmusikverband (LMV)

schmael@landesmusikverband-bw.de

Landesinstitut für Schulsport,

Schulkunst und Schulmusik (LIS)

elisabeth.tull@lis.kv.bwl.de

Weitere Informationen:

www.schulmusik-online.de

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Informationen zum Jugendbegleiter-Programm (JBP), Juni 2013

1. Allgemeines

Das JBP soll allen öffentlichen Schulen beim Aufbau zusätzlicher Bildungs- und Betreuungsangebote helfen, indem qualifiziertes Ehrenamt von Vereinen, Verbänden, Kirchen, Eltern und Jugendlichen eingebunden wird. Die Schulen und ihre Kooperationspartner entwickeln vor Ort ein für die Schule passendes Angebot.

Bestehende Kooperationen bzw. auslaufende anderweitige Förderungen können über das JBP fortgesetzt werden, wenn die Kriterien des JBP erfüllt sind und eine Doppelförderung ausgeschlossen ist.

2. Antragstellung

Die Antragstellung bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg erfolgt durch die Schule für ein Schuljahr. In jedem Schulhalbjahr müssen im Programm mindestens 4 Zeitstunden pro Woche an der Schule durch Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter angeboten werden. Die Verlängerung erfolgt durch einen Rückmeldebogen. Alle Formulare sind unter www.jugendbegleiter.de eingestellt.

3. Finanzierung / Budgets

- Budget abhängig von der Zahl der wöchentlichen Jugendbegleiter-Stunden (zw. 2.500 und 8.500 Euro pro Schuljahr inkl. Kooperationsbudget)
- Grundbudget für:
 - Aufwandsentschädigungen von Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern
 - 20 % für Fortbildungen der Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter sowie für Koordinationsaufgaben
 - weitere 20 % für Sachkosten
- Kooperationsbudget:
 - nur für Kooperationen mit außerschulischen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen (schriftliche Kooperationsvereinbarung nötig!)
 - nur für Aufwandsentschädigungen von Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern des Vereins / der Organisation (Auszahlung personenscharf!)

4. Weitere Informationen

- www.jugendbegleiter.de
- Infos zu Kooperationen: <http://www.jugendbegleiter.de/index.php?id=394>
<http://www.jugendbegleiter.de/index.php?id=6>

und auf den Internetseiten von Kooperationspartnern:

<http://www.jugendbegleiter.de/index.php?id=19>

Jugendarbeit im Chorwesen

Das Jugendbegleiter-Programm

des Landes Baden-Württemberg realisiert seit 2006 außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen.

Mit dem Jugendbegleiter-Programm des Landes Baden-Württemberg wurden im Schuljahr 2015/2016 an 1.888 Schulen 24.038 Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter ermöglicht, die jede Schulwoche über 47.000 Stunden Bildungs- und Betreuungsangebote an den Schulen durchführten. (Quelle: 10. Evaluation im Jugendbegleiter-Programm, Schuljahr 2015/2016)

Das Jugendbegleiter-Programm ...

- ist ein Programm des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport für alle öffentlichen Schulen des Landes und wird von der Jugendstiftung Baden-Württemberg in dessen Auftrag koordiniert und umgesetzt.
- unterstützt öffentliche Schulen bei der Entwicklung eines auf die konkreten lokalen Begebenheiten und Bedürfnisse abgestimmten Bildungskonzepts.
- hat das Ziel, Schülerinnen und Schülern ganzheitliche Bildung zukommen zu lassen.
- trägt zur Öffnung von Schulen für die Mitarbeit außerschulischer Partner und freiwillig Engagierter bei.
- bildet eine Brücke zwischen Lebensraum Schule, Menschen aus dem lokalen Umfeld und Vertreterinnen und Vertretern von Institutionen und Einrichtungen, die an der Gestaltung der Schule mitwirken wollen.
- ist ein ideales Instrument, um aktive Bürgerbeteiligung in der bildungspolitischen Arbeit zu ermöglichen und eine thematische Vielfalt in die Schulen zu tragen, die weit über die traditionellen unterrichtlichen Angebote hinausgeht.
- unterstützt die Realisierung des rhythmisierten Ganztags-Unterrichts, Lernphasen, Förderangebote, Bewegungsphasen, Aktivpausen oder Kreativzeiten wechseln sich ab und sind sinnvoll über den Tag verteilt.

Im Jugendbegleiter-Programm ...

- haben neben erwachsenen ehrenamtlichen Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern ebenso Jugendliche die Möglichkeit, sich als Junior-Jugendbegleiterinnen und Junior-Jugendbegleiter zu engagieren.
- legt die Schulleitung die Höhe der Aufwandsentschädigung fest und kann einen jeweils angemessenen Stundensatz definieren.
- steht Schulen ein Schuljahresbudget zur Verfügung, aus dem sie eigenständig Aufwandsentschädigungen, Sachkosten sowie Fortbildungs- und Koordinierungskosten begleichen können.
- werden Kooperationen zwischen außerschulischen gemeinnützigen Organisation und Schulen speziell durch ein eigenes Kooperationsbudget gefördert.

Das Programm

Das Jugendbegleiter-Programm des Landes Baden-Württemberg realisiert außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen durch Freiwillige und außerschulische Partner.

Programmsystematik

- Abhängig von der Anzahl der angebotenen Wochenstunden im Rahmen des Programms erhalten öffentliche Schulen Fördermittel. Zusätzlich können Schulen ein Kooperationsbudget beantragen, wenn sie mit mindestens einem außerschulischen gemeinnützigen Partner (i.S.d. §§ 51-68 AO) kooperieren.

Stunden	Kategorie	Grundbudget	Kooperationsbudget	Summe
4-10	A	2.500 €	500 €	3.000 €
11-20	B	4.500 €	500 €	5.000 €
21-40	C	5.000 €	1.000 €	6.000 €
41-60	D	6.000 €	1.500 €	7.500 €
ab 61	E	7.000 €	1.500 €	8.500 €

- Für Sachkosten sowie für Fortbildungs- und Koordinierungskosten, können jeweils maximal bis zu 20 Prozent des Grundbudgets abgerechnet werden.
- In jedem Schulhalbjahr müssen mindestens vier Zeitstunden pro Woche durch Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter angeboten werden, um eine Förderung zu erhalten.
- Jugendbegleiter-Angebote finden verlässlich für mind. ein Schulhalbjahr statt. Teamlösungen mehrerer Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter sind im Rahmen eines Angebots möglich.
- Die Mindestgruppengröße beträgt insgesamt fünf Schülerinnen und Schüler.

Fakten aus der Jugendbegleiter-Evaluation 2015/2016

- 24.038 Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter engagieren sich an 1.888 Jugendbegleiter-Schulen.
- Die Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter bieten 47.624 Zeitstunden Bildungs- und Betreuungsangebote pro Schulwoche im Rahmen des Programms an.
- 38 Prozent aller Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter sind unter 18 Jahre alt.
- 95 Prozent der Schulleitungen bewerten die Grundidee als positiv bis sehr positiv. Lediglich drei der 1.888 Schulen geben ein negatives Votum ab.

weitere Infos unter:

<http://www.jugendbegleiter.de>

**Antrag auf Zuschuss aus Mitteln zur Förderung der Zusammenarbeit von
Schule und musisch-kulturellen Vereinen - Gültig ab 2009**

Gemeinsam mit folgender Schule:

Stadt-/ Landkreis / Regierungspräsidium

(Name der Schule)

werden wir

(Name der musiktreibenden Vereinigung)

Mitglied beim Laienmusikverband

vollständige Postanschrift des Vereins

Rufnummer:

am _____ in _____ folgende Veranstaltung durchführen:

Hierbei entstehen folgende

Ausgaben:

Einnahmen:

Öffentlichkeitsarbeit	_____ €
Druckkosten	_____ €
Mieten, Nebenkosten	_____ €
Fahrtkosten Vereine (Generalprobe, Konzert)	_____ €
Fahrtkosten Schule (Generalprobe, Konzert)	_____ €
Noten für den Verein (Ifd. Projekt)	_____ €
Aufwandsentschädigung für Solisten, Aushilfen, Klavierbegleitung bis max. 400,- €, (keine Gagen und Honorare)	_____ €

Karten- und Programmverkauf	_____ €
Weitere Einnahmen	_____ €

Nicht förderfähig sind: Versicherungen, GEMA, Blumenschmuck, kleine Geschenke, T-Shirts, Kosten für Probenwochenende, Requisiten, Kostüme, Bastelbedarf, Moderator, Honorare für Chorleiter und Dirigenten, Bewirtungskosten

Summe: _____ €

Summe: _____ €

Hierfür beantragen wir einen Zuschuss des Landes auf nachstehendes Konto unseres Vereins. Gleichzeitig bestätigen wir, dass weder der Verein noch die Schule für diese Maßnahme bei einem Laienmusikverband oder der Schulverwaltung einen Antrag gestellt hat.

Kto. Nr.

BLZ:

Bank:

Ort, Datum

Unterschrift: Verein

Unterschrift: Schule

An das zuständige Regierungspräsidium

<input type="radio"/> Regierungspräsidium Stuttgart Referat 23 Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart	<input type="radio"/> Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 23 Schlossplatz 1 - 3 76131 Karlsruhe
<input type="radio"/> Regierungspräsidium Freiburg Referat 23 - <i>Scheer</i> Kaiser-Joseph-Str. 167 79098 Freiburg	<input type="radio"/> Regierungspräsidium Tübingen Referat 23 Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen

Hinweis:

- Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor einer Konzertveranstaltung und spätestens zum 1. September des Veranstaltungsjahres vorliegen.
- Parallel zu diesem Antrag auf Förderung einer einzelnen Kooperationsveranstaltung darf keine Dauerkooperationsvereinbarung zwischen diesen beiden Parteien bestehen bzw. beantragt sein.

Kooperation Schule/Verein - Kapitel 0465 TG 87

Bearbeitungsfeld des Regierungspräsidiums

Der Antrag wurde bewilligt und das Projekt mit € gefördert.

Den _____

TOP 1 Kriterien zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Kosten im Rahmen des Förderprogramms Schule - Verein

Förderfähig sind:

- Druckkosten (Art der Druckkosten ist zu prüfen)
- Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internetauftritt)
- Noten (aktuelles Projekt)
- Miete für Konzerträumlichkeiten mit technischer Ausstattung, Reinigungskosten (wie beantragt)
- Fahrtkosten zum Veranstaltungsort (Konzert und Generalprobe)
- Aufwandsentschädigung für Solisten, Aushilfen, Klavierbegleitung insgesamt bis max. 400,- € (keine Gagen und Honorare)

Nicht förderfähig sind:

- Versicherungen
- GEMA
- Blumenschmuck
- kleine Geschenke
- einheitliche T-Shirts
- Kosten für Probenwochenende
- Requisiten, Kostüme, Bastelbedarf
- Moderator
- Honorare für Chorleiter, Dirigenten
- Bewirtungskosten

**Antrag
auf Einführung einer musikalischen Dauerkooperation
zwischen Schule und Verein oder Kirche mit
Patenschaftsurkunde gültig ab 2011**

Dieses Antragsformular geht an den zuständigen Musikbund oder an das zuständige Amt für Kirchenmusik. Antragsschluss:
31. Januar des Jahres, in dessen folgendem Schuljahr die Kooperation bezuschusst werden soll.

An den/ An das

(Bitte Name und Anschrift eintragen)

A) Auf der Patenschaftsurkunde werden Verein und Schule wie folgt benannt:

Name des Vereins oder des kirchlichen Ensembles Name
der Schule

**B) Vollständige Postanschrift der Kooperationspartner Name
des Vereins oder des kirchlichen Ensembles**

Name der Ansprechpartnerin, des Ansprechpartners _____

Telefon _____ E-Mail _____

Mitglied in folgendem Musikbund _____

Region, Kreis, Gau _____

Name der Schule

Schulart (GS, WRS/HS, RS, Gymn., Förderschule) und Klassenstufe _____

Art der Zusammenarbeit

Klassenmusizieren 0 sonstige Zusammenarbeit _____

Name der Ansprechpartnerin, des Ansprechpartners _____

Telefon _____ E-Mail _____

Zuständige Schulaufsichtsbehörde _____

Beschreiben Sie bitte ihre musikalische Konzeption unter Berücksichtigung der folgenden Grundfragen 1 - 4 auf Anlageblättern.

Die Erläuterung der Grundfragen gilt als Grundlage zur Bearbeitung des Antrags.

Frage 1:

Welche Art der musikalischen Dauerkooperation möchten Sie gemeinsam angehen und wie werden Sie sich als Partner künftig im Rahmen der eigenen Möglichkeiten über die beantragten Jahre hinweg gegenseitig musikalisch fördern?

Frage 2:

Durch welche Maßnahmen entsteht eine dauerhafte Gemeinschaft von Schule, Eltern und Vereinsmitgliedern und wie wird künftig das Musikleben der Heimat durch die Dauerkooperation bereichert?

Frage 3:

Durch welche Maßnahme werden die Kinder und Jugendlichen an ein ehrenamtliches Engagement herangeführt?

Frage 4:

Welche jährlichen Gesamtkosten entstehen durch die Dauerkooperation? Bitte einen konkreten Kostenvoranschlag für Einzelmaßnahmen mit Kostenbereichen beilegen.

C) Antragstellung

0 Ab dem folgenden Schuljahr _____ / _____ und für die Laufzeit von _____ Jahren (max. 5) möchten wir eine musikalische Dauerkooperation beginnen.

0 Wir beantragen die Ausstellung einer Patenschafts-Urkunde und eine finanzielle Unterstützung. Uns ist bekannt, dass ein Anspruch auf eine Förderung durch das Land nicht besteht.

0 Eine Konzeption mit Antworten auf die vier Grundfragen ist beigelegt.

0 Innerhalb der beantragten Jahre werden wir bei jährlicher Abgabe des Verwendungsnachweises formlos bekunden, ob wir die Dauerkooperation weiterführen werden.

Unterschrift der Schulleitung

Unterschrift des Vereins-Vorstands/

Vertretung der Kirchenmusik

Bankverbindung des Musikvereins, des kirchlichen Ensembles:

Kontonummer _____

Bankleitzahl _____

Name der Bank _____

Bitte nicht ausfüllen - wird von den nachfolgenden Institutionen ausgefüllt!

Eingangsdatum Laienmusikbund/ Amt für Kirchenmusik _____

Weiterleitung an das zuständige RP/ Ministerium am _____

Stellungnahme anbei

keine Stellungnahme erforderlich

Unterschrift _____

Eingangsdatum Regierungspräsidium / Ministerium _____

Weiterleitung an das Ministerium am _____

Stellungnahme anbei

keine Stellungnahme erforderlich

Unterschrift _____



Baden-Württemberg

LANDESINSTITUT FÜR SCHULSPORT,
SCHULKUNST UND SCHULMUSIK

**Jährlicher Folgeantrag
zur musikalischen Dauerkooperation
zwischen Schule und Verein oder Kirche
gültig ab 2011**

Dieses Antragsformular geht an den zuständigen Musikbund oder an das zuständige Amt für Kirchenmusik
Antragsschluss: 31. Januar des geförderten Schuljahres.

An den/ An das
(Bitte Name und Anschrift eintragen)

Die im Schuljahr _____ begonnene Dauerkooperation zwischen den unten
genannten Partnern soll im Schuljahr _____ fortgeführt werden.

Name des Vereins
oder der kirchlichen
Vereinigung:

Name der Schule:

Unsere Daten haben sich **nicht** geändert:

Folgende Angaben haben sich geändert:

Datum

Unterschrift beider Kooperationspartner
Schule und Verein oder Kirche

Bitte nicht ausfüllen – wird von den nachfolgenden Institutionen ausgefüllt!

Eingangsdatum Laienmusikbund/ Amt für Kirchenmusik _____

Weiterleitung an das zuständige RP/ Ministerium am _____

Eingangsdatum RP/ Ministerium _____

Weiterleitung an das Ministerium am _____



Jugendarbeit im Chorwesen

Musiklotsen

Eine Ausbildung für 13- bis 15-jährige Schüler

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bildet die Landesmusikjugend 13- bis 15-jährige musikinteressierte Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Werkrealschulen zu Lotsen im Bereich Musik aus. In der Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler in altersgerechter und praxisorientierter Weise an die Musik herangeführt und erfahren vielfältige soziale Prozesse, die ihr Selbstbewusstsein stärken. Zudem sollen sie Freude an der Übernahme von überschaubaren, eigenverantwortlichen Aufgaben im Bereich der Musik entwickeln.

Die ausgebildeten Musiklotsinnen und Musiklotsen sollen sich nach der Ausbildung in ihren Schulen eigenverantwortlich im musikalischen Bereich einbringen und die musikalische Arbeit der Musiklehrerinnen und Musiklehrer unterstützen. Auch ein Engagement in einem Verein ist möglich. Durch Patinnen oder Paten aus Schule und Verein werden die Schülerinnen und Schüler in ihrem Vorhaben unterstützt und begleitet. Die Ausbildung endet mit einer Lernstandskontrolle. Im Rahmen einer Abschlussfeier erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Urkunde des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport.

Ausbildungsziele

- Heranführen an die Musik
- Unterstützen von Eigeninitiative
- Wecken von Mitverantwortung
- Stärken des Selbstwertgefühls
- Impulse geben für ein Engagement in Schule und Verein
- Stärken von Jugendarbeit und Ehrenamt

Ausbildungsinhalte

- Rhythmusschulung
- Umgang mit der Stimme
- Gehörbildung
- Erste Grundlagen des Dirigierens
- Spielepädagogik
- Bewegung
- Führung und Rhetorik

Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine „Grundausbildung“ Musik, die anschließend mit weiteren Angeboten vernetzt werden kann (Juleica, Vizechorleiterausbildung, Jugendleiterausbildung, Dirigentenschulungen...)

Voraussetzungen

- Alter der Schülerinnen und Schüler zwischen 13 und 15 Jahren
- Grundkenntnisse an einem Instrument wären wünschenswert
- Jeweils ein Pate aus Schule und Verein zur Betreuung nach dem Kurs.

Kosten

- 100,00 € (Lehrgangsgebühr mit Übernachtung und Verpflegung)
- Die Lehrgangsgebühr wird je nach Veranstaltungsort abgebucht (BDB) bzw. in Rechnung gestellt (SCV)
- Für die Anfahrt und die Anfahrtskosten ist jeder selbst verantwortlich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Lehrgangsleiterinnen und Lehrgangsleiter der Kurse oder an den Landesmusikverband.

Musikmentoren

Eine Initiative für musikbegeisterte Jugendliche

Seit 1997 werden in Baden-Württemberg jährlich musikbegeisterte Schülerinnen und Schüler zu Musikmentorinnen und Musikmentoren ausgebildet. Sie werden in ihren musikpädagogischen Begabungen gefördert und erhalten eine qualifizierte, musikalische Grundbildung.

Die Ausbildung macht die Jugendlichen fit sich in der musikalischen Jugendarbeit in Schulen und Musikvereinigungen zu engagieren und qualifiziert sie zur Übernahme von eigenverantwortlichen, musikalischen Aufgaben. Über die musikalische Grundbildung hinaus bietet die Ausbildung Einblicke in Kommunikations- und Präsentationstechniken und in Rhetorik, sie vermittelt Methoden des Konfliktmanagements und lehrt Grundlagen zum Planen und Organisieren von Veranstaltungen.

Die Ausbildung wird getragen vom Landesmusikverband Baden-Württemberg und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und wird von verschiedenen Musikverbänden des Landes durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Absolventen im Rahmen eines feierlichen Abschlussfestes eine Urkunde, die sie befähigt, in Schulen und Musikvereinigungen aktiv eingebunden zu werden.

Details zur Ausbildung und den Fähigkeiten der Musikmentoren

Ausbildungsziele

- musikpädagogischen Begabungen fördern
- Eigeninitiative fördern und Verantwortung übernehmen
- Stärken des Selbstwertgefühls
- Impulse geben für ein Engagement in Schule und Verein
- Stärken von Jugendarbeit und Ehrenamt

Ausbildungsinhalte

In 70 Unterrichtseinheiten wird folgendes vermittelt:

- Umgang mit der Stimme
- Orchesterspiel
- Gehörbildung und Rhythmus
- Sing-/Ensembleleitung
- Musikpädagogik und Führung von Musikgruppen
- Literaturkenntnisse, Programmgestaltung
- Probenmethodik
- Musik und Bewegung
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Gestaltung von Freizeitaktivitäten
- Musikalische Kooperationen Schule-Verein

Der Unterricht wird von erfahrenen Dozentinnen und Dozenten durchgeführt und von Lehrerinnen und Lehrern begleitet.

Voraussetzungen

- mindestens 15 Jahre alt sind (16. Lebensjahr);
- Spaß am Musizieren und Vorerfahrungen im Singen und/oder an einem Instrument
- Geschick im Umgang mit Menschen
- Verantwortungsbewusstsein und Engagement

Kosten

- 130,00 € Eigenanteil für die Ausbildung
- Für die Anfahrt und die Anfahrtskosten ist jeder selbst verantwortlich.

Ausschreibungsunterlagen und Informationen unter www.landesmusikverband-bw.de

Mentoren für das Singen mit Kindern

Gut ausgebildet für das Singen und Musizieren mit Kindern

Die Ausbildung der Mentoren für das Singen mit Kindern ist eine Fortbildung für Schülerinnen und Schüler an Fachschulen der Sozialpädagogik sowie für Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, Erzieherinnen und Erzieher. Seit dem Jahr 2000 werden landesweit jährlich Musikmentorinnen und Musikmentoren für die rhythmisch-musikalische Arbeit fortgebildet, wobei der Schwerpunkt auf dem Singen und Musizieren mit Kindern im Vorschulalter liegt. Musikalisch besonders begabte und geeignete Schülerinnen und Schüler, die an Fachschulen für Sozialpädagogik in Baden-Württemberg ihre Ausbildung zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern absolvieren, können sich für diese Fortbildung bewerben. Zudem steht die Fortbildung für bereits im Beruf stehende Erzieherinnen und Erzieher offen.

Mehr zur Ausbildung

In diesen Kursen vertiefen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, was sie im Handlungsfeld Bildung und Entwicklung fördern, BEFII, im Bereich Musik/Rhythmik lernen und sie können in einer motivierten, leistungsstarken Gruppe ihre eigenen Fähigkeiten einbringen und weiterentwickeln. Dadurch sollen Impulse für das Engagement in der musikalischen Arbeit mit Kindern im Vorschulbereich – in Kindertageseinrichtungen, in Kirchengemeinden, in Vereinen, im Freizeitbereich -gesetzt werden. Die Ausbildung zu Singmentoren wird daher auch in Partnerschaft mit außerschulischen Musikinstitutionen durchgeführt.

Kooperationspartner sind die Stiftung "Singen mit Kindern", der Schwäbische Chorverband, der Badische Chorverband, der Deutsche Harmonika-Verband, der Blasmusikverband Baden-Württemberg, der Bund Deutscher Blasmusikverbände, der Rhythmikverband Baden-Württemberg e. V., Ev. Kirchenmusik in Württemberg und PUERI CANTORES.

Die Finanzierung dieser Maßnahme – Kursgebühren für Referenten, Unterrichtsmaterial, Übernachtungskosten – wird vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und den Kooperationspartnern übernommen. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine Gebühr erhoben. Die Kurse finden in Löwenstein/Öhringen, der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen, der Landesakademie Ochsenhausen, der BDB-Musikakademie Staufen und in Karlsruhe statt. Die Schulleitungen und Lehrkräfte, die im Lernfeld BEFII Musik und Rhythmik unterrichten, werden gebeten, geeignete Schülerinnen und Schüler in Fachschulen für Sozialpädagogik über diese Möglichkeit zu unterrichten und sie zu einer Anmeldung zu ermutigen.

Jugendarbeit im Chorwesen

Die Carusos! - Die Qualitätsmarke für das Singen mit Kindern

Die Carusos ist die Qualitätsmarke des Deutschen Chorverbands für das kindgerechte Singen in Kindertagesstätten. Singen soll (wieder) selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit in der Kita sein.

Das Programm *Die Carusos* gibt es in ganz Deutschland. Bundesweit gelten die gleichen Maßstäbe und Anforderungen für Kitas.

Für die Umsetzung der *Carusos*-Kriterien in den Einrichtungen wird jeder Kindergarten von einer/m *Carusos*-FachberaterIn bis zur erfolgreichen Zertifizierung und darüber hinaus begleitet, um letztlich „Jedem Kind seine Stimme“ zu geben.

Die Verleihung der Qualitätsmarke ist meist ein großes Fest für die Kita. Für den Geltungszeitraum von drei Jahren wird mit einem Emailleschild an der Hauswand auch nach außen sichtbar, dass in dieser Kita besonders gut mit den Kindern gesungen wird.

Der Carusos-Standard

Die Carusos ist die Qualitätsmarke des Deutschen Chorverbandes für Kindergärten und Kindertagesstätten, die in besonderem Maße die musikalische Entwicklung der Ein- bis Sechsjährigen befördern. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem kindgerechten und täglichen Singen. Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer emaillierten Plakette. Sie wird stets auf drei Jahre vergeben, nachdem ein *Carusos*-Fachberater in mehreren Besuchen die Singe- und musikalischen Aktivitäten sowie das musikpädagogische Konzept der Einrichtung kennengelernt und im Hinblick auf die Erfüllung des Standards überprüft hat.

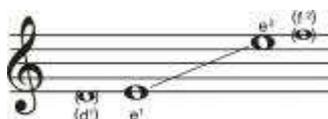
Der **Carusos-Standard** dient dazu, die Qualität des Singens mit Kindern im Vorschulalter messbar zu definieren. Das erfordert, dass er in allen seinen nachfolgend benannten Kriterien auch quantitativ dargestellt wird. Nur so lässt er sich transparent und überprüfbar formulieren und kann den Anforderungen an eine Qualitätsmarke genügen.

1. Carusos-Kriterium: Tägliches und gemeinsames Singen

In der Kindertageseinrichtung wird täglich mindestens 15 Minuten mit allen Kindern gesungen.

2. Carusos-Kriterium: Singen in kindgerechter Tonhöhe

Die Tonart bzw. tonhöhe der Lieder wird an die kindliche Stimme angepasst, d.h. es wird in der sogenannten hohen Lage gesungen. Altersgemäße Tonräume sind (nach Nietzsche und Mohr) für das Kindergartenalter e1 (d1) bis e2 (f2):



3. Carusos-Kriterium: Vielfältige und altersgemäße Liedauswahl

Das Repertoire ist vielseitig und bedient einen altersgerechten Anforderungsgrad. Das Erzieherteam beherrscht und pflegt einen Liederschatz von mindestens 40 Titeln.

4. Carusos-Kriterium: Singen als ganzheitlicher Vorgang

Das Singen wird vielfältig ausgestaltet, beispielsweise durch Bewegung oder Begleitung mit Perkussionsinstrumenten.

5. Carusos-Kriterium: Hoher Stellenwert des Singens im Kindergarten

Das Singen und Musizieren genießt in der Einrichtung einen besonders hohen Stellenwert, der in der Konzeption des Kindergartens festgeschrieben ist oder werden soll.

Jugendarbeit im Chorwesen

Kinder- und Jugendschutz

Kindeswohl im Chor

Die Chorjugend im Schwäbischen Chorverband hat in ihren Aufgaben einen „Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Sänger und Sängerinnen von Kinder- und Jugendchören durch Förderung des sozialen Verhaltens“ definiert. Wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeitsbildung ist der Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen um ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Daher bekennt sich die Chorjugend im SCV als Träger der freien Jugendhilfe ausdrücklich zu den Zielen des Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG).

Auf ihrer Mitgliederversammlung am 5. April 2014 in Illerrieden hat die Chorjugend die folgende Ehrenerklärung beschlossen.

- Ehrenerklärung der Chorjugend zum Kindeswohl

Arbeitshilfen zum Kindeswohl im Verein

Zur Anwendung des Bundeskinderschutzgesetzes, den Zielen und Maßnahmen für Chöre hat die Deutsche Chorjugend eine Arbeitshilfe herausgegeben.

- Arbeitshilfe zum Bundeskinderschutzgesetz der Deutschen Chorjugend
- Arbeitshilfe des Deutschen Bundesjugendrings
- Arbeitshilfe sowie Mustervorlagen für Jugendämter in Baden-Württemberg zur Umsetzung des § 72 a Bundeskinderschutzgesetz, herausgegeben vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- **Leitfaden für Gesangsvereine im Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Chor**

Ehrenkodex

**für ehrenamtliche, hauptberufliche und hauptamtliche
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Chöre und Chorverbände**



In der Jugendarbeit in Chören und Chorverbänden übernehmen ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen. Die Chorjugendarbeit muss daher mit besonderer Sorgfalt präventiv allen Formen der Diskriminierung sowie der Ausübung von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt entgegenwirken.

Prävention heißt vor allem das Einnehmen einer klaren Haltung, daher verpflichte ich mich die folgenden Punkte zu beachten und einzuhalten:

- ♪ Ich achte und fördere die Persönlichkeit und die persönlichen Ziele der Kinder und Jugendlichen.
- ♪ Ich setze mich für ein gleichberechtigtes und solidarisches Miteinander ein.
- ♪ Ich nehme die Probleme, Wünsche und Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen ernst und behandle sie gleichberechtigt.
- ♪ Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und achte individuelle Grenzen.
- ♪ Ich fördere einen offenen und toleranten Umgang mit den Kindern und Jugendlichen auch mit Problemen der psychischen, physischen und sexuellen Gewalt.
- ♪ Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche und seelische Unversehrtheit achten und keine physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben.
- ♪ Die besondere Vertrauensstellung, die ich als Kinder- und Jugendleiterin bzw. Jugendleiter genieße, nutze ich in keiner Weise böswillig aus.
- ♪ Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor sexuellem Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung seitens Dritter.

- ♪ Sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Betreuerinnen und Betreuer akzeptiere ich nicht, sondern schreite aktiv ein und informiere meinen Ansprechpartner.
- ♪ Verdachtsmomenten gehe ich sensibel und unvoreingenommen nach und achte darauf aus diesem Verdachtsmoment entstehende Ausgrenzung und Verdächtigungen zu vermeiden.
- ♪ Ansprechpartnern innerhalb der Organisation in Konfliktfällen sind mir bekannt, ich weiß dass ich einen Alleingang vermeiden und nötigenfalls auch professionelle Hilfe in Anspruch nehmen muss.
- ♪ Ich komme meinen Betreuungs- und Aufsichtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen nach und hole mir bei Fragen und Problemen den Rat meiner Kolleginnen und Kollegen.
- ♪ Ich bin bestrebt meine Kenntnisse, z.B. durch den Besuch entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen zur Sensibilisierung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, stetig zu verbessern und auszuweiten.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationsquellen Kinderschutz

Handreichungen zum Thema Kinderschutz

- Bayerischer Jugendring: Das Bundeskinderschutzgesetz – Regelungen zum Kinderschutz, Umsetzung und Auswirkungen in der Jugendarbeit
- BDKJ Rottenburg-Stuttgart: Was tun...? ... bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, Sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?
- Deutscher Bundesjugendring: Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem BkiSchG, Arbeitshilfe
- Deutsche Bläserjugend: Verantwortungsvoll für starke Persönlichkeiten – Das Praxishandbuch
- Hessische Chorjugend: Sicherung einer gewaltfreien Kinder- und Jugendabriet in der CJ.
- Hessischer Jugendring: Kinderschutz in der Jugendverbandsarbeit
- Landesjugendring Berlin: Kinder- und Jugendschutz in Berlin

Ansprechpartner vor Ort sind auch

- Landes-, Kreisjugendringe
- insoweit erfahrende Fachkräfte (Kontakt über Jugendamt)
- Beratungsstellen bei sexuellem Missbrauch
- Jugendämter
- Kinderschutzbund

Ausgangspunkt zu weiteren Recherchen und Informationen:

<http://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html>

Chorjugend-Verbände, die sich mit dem Thema auseinander gesetzt haben:

Hessische Chorjugend e.V.
Ansprechpartner: Werner Schupp

Chorjugend im Schwäbischen Chorverband e.V.
Ansprechpartner: Johannes Pfeffer

Leitfaden für Gesangvereine im Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Chor

Einleitung

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde der Kinderschutz erweitert. Ein Ziel des Gesetzes ist es, dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen, die außerhalb der Familie und des unmittelbaren Einflussbereichs der Eltern ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Dritten eingehen.

Mit § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII wurde der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen, in dem Kinder und Jugendliche von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Das hauptsächliche Ziel unseres Schreibens ist die Entwicklung einer Aufmerksamkeitskultur in den Gesangvereinen.

Nur wenn über sexualisierte Gewalt geredet wird und die Verantwortlichen im Chor gemeinsam aufklären, hinsehen und handeln, können Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt besser geschützt werden.

Wir möchten Ihnen Mut machen, die Aufgabe des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt anzugehen. Mit dem Lesen und Verinnerlichen dieses Schreibens tun Sie einen ersten wichtigen Schritt, denn Sie nehmen sich des Themas an und erkennen dieses als relevant an.

Im „Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch“, das von dem „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ herausgegeben wird, werden 5 Handlungsfelder aufgeführt, die für die Umsetzung für Vereine und Institutionen vor Ort bei der Umsetzung des Kinderschutzes von Bedeutung sind:

1. Risikoanalyse
2. Prävention
3. Intervention
4. Beteiligung und Partizipation
5. Unterstützungsbedarf

Wir versuchen im Folgenden anhand des „Handbuches Schutzkonzepte“ sowie Ergebnissen aus dem Abschlussbericht des „Runden Tisches“ diese **Handlungsfelder für Gesangvereine/Chorverband aufzuarbeiten.**

1. Risikoanalyse

Risikoanalyse – Definition aus dem Abschlussbericht des Runden Tisches:

„Spezifische Prävention beginnt mit der Analyse der strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Risiken der Träger und ihrer Handlungseinheiten, die zu dem jeweiligen Verantwortungsbereich gehören. In Abhängigkeit davon sind Aussagen zur Haltung des Trägers und spezifische Informationen zum Vorgehen in den bekannten Risikobereichen zu treffen. Die Präventionsmaßnahmen können in allgemeine (...) und spezifische Maßnahmen (...) unterschieden werden.“

Überlegungen können folgende Themen umfassen:

- Mit welcher Zielgruppe arbeitet der Verein/Verband (z.B. Alter, Behinderungen...)?
- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz?
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Finden Übernachtungen statt?
- Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- Gibt es Fachwissen auf allen Ebenen des Vereins/Verbands?
- Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?
- Gibt es klar definierte Zuständigkeiten?
- Welche Kommunikationswege bestehen im Verein/Verband, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?
- Wie positioniert sich der Verein/Verband zum Thema, für welche Aufgaben ist er zuständig und wie unterstützt er den weiteren Prozess?
- Gibt es wirksame präventive Maßnahmen bei bereits identifizierten Risiken?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

Auf Grundlage der Risikoanalyse können notwendige Veränderungen geplant werden, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu erhöhen.

Gute Gründe für eine Risikoanalyse

Mit dem Start einer Risikoanalyse, wird bereits der erste Schritt getan, um das Thema in den Verein/Verband hineinzutragen und damit einen Auseinandersetzungsprozess anzustoßen. Hierdurch findet eine erste Enttabuisierung und Sensibilisierung statt.

Eine breite Akzeptanz und Unterstützung des Themas ist wichtig, denn der Schutz vor sexualisierter Gewalt findet nicht punktuell statt, sondern muss fortlaufend im Alltag umgesetzt werden. Deshalb ist eine breit angelegte Risikoanalyse empfehlenswert, die sowohl Haupt- und Ehrenamtliche als auch Eltern sowie Kinder und Jugendliche adäquat und altersgerecht einbindet. Die breite Einbindung erhöht nicht nur die Akzeptanz des Themas, sondern ermöglicht es auch, bereits von Anfang an unterschiedliche Bedürfnisse und Perspektiven im Schutzkonzept zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Bedürfnisse erhöht wiederum die Praxistauglichkeit des Schutzkonzepts.

Wenn Vereine/Verbände eine Risikoanalyse durchführen und dies ausreichend kommunizieren, zeigen sie zudem deutlich, dass sie **sexualisierte Gewalt in ihrer Organisation nicht dulden** und sie es als Gemeinschaftsaufgabe verstehen, diese zu verhindern. Die Risikoanalyse wird helfen, die richtigen Maßnahmen zu treffen und Veränderungen durchzusetzen, die die Gefahr eines sexuellen Missbrauchs entscheidend verringern.

2. Prävention

Prävention – Auszug aus dem Abschlussbericht des Runden Tisches:

„Im Mittelpunkt stehen die Sicherung der Rechte von Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und jungen Männern, deren Schutz, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgangs mit Sexualität.“

Erfahrungen von Trägern, die einen vergleichbaren Prozess durchlaufen haben, zeigen, dass Kinder, Jugendliche, junge Frauen und Männer, Eltern, Ehrenamtliche sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den jeweiligen Institutionen diesen Prozess als eine positive Entwicklung für die Gestaltung ihres Lebens, Tätigkeits- und Arbeitsumfeldes wahrgenommen haben.“

Beispielhafte Präventionsmaßnahmen können folgende sein:

- Personalauswahl und -entwicklungsmaßnahmen mit erweiterten Führungszeugnissen und arbeitsvertraglichen Regelungen zum Thema.
- Verhaltens- oder Ehrenkodizes, bzw. Handlungsleitlinien.
- Informationsveranstaltungen, Qualifizierungen und Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt.
- Interne Ansprechpersonen und Beschwerdeverfahren und externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern.
- Verankerung des Themas in der internen Gremienarbeit
- Adäquate Partizipationsformen für alle Beteiligten.

Maßnahmen, die sich an Fachkräfte richten – angemessen und professionell

Damit sowohl das gesamte Präventionskonzept, aber auch die Information von Kindern, Jugendlichen und Eltern nachhaltig wirken, müssen alle Beschäftigten sensibilisiert werden. Beschäftigte sollen Fort- und Weiterbildungen besuchen, die grundlegende Informationen zu sexualisierter Gewalt vermitteln, Täterstrategien offenlegen, das Vorgehen bei Verdachtsfällen erklären, Grundsätze für die Gesprächsführung mit Betroffenen vermitteln sowie sexualisierte „peer to peer“-Gewalt thematisieren. Außerdem sollen die Fachkräfte unter präventiven Aspekten ausgewählt, die Bedeutung des Kinderschutzes innerhalb des Vereins schon im Einstellungsgespräch thematisiert, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses eingefordert, und arbeitsvertragliche Regelungen, Verhaltens- oder Ehrenkodizes besprochen und unterzeichnet werden.

Weiter geht es darum, wie der Verein/Verband bei Verdacht handelt, welche Ansprechpersonen er benennt, wie er mit Beschwerden umgeht und wie die Beschäftigten in Konzeptgruppen und Gremien eingebunden werden können, Ziel sollte sein, Beschäftigte von Beginn an in die Konzeptentwicklung einzubeziehen, um ihre Sicht und ihre Interessen zu berücksichtigen und um zu gewährleisten, dass das Konzept tatsächlich vom ganzen Verein getragen wird.

Maßnahmen, die sich an Eltern und Erziehungsberechtigte richten – sensibilisierend und informativ

Eltern sind meist die Hauptansprechpersonen für ihre Kinder und somit wichtige Adressaten für Präventionsmaßnahmen.

Eltern gegenüber sollten Ansprechpersonen benannt und Beschwerdeverfahren vermittelt werden.

Es wäre schön, wenn Eltern in Gremien und Konzeptgruppen eingebunden wären.

Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche richten – informieren, schützen und Hilfen aufzeigen.

Es kann nicht Aufgabe eines Gesangsvereins sein, Aufklärung für Kinder und Jugendliche zu betreiben, aber wir können Jugendliche sehr wohl bei der Ausarbeitung von Maßnahmen beteiligen.

Den Kindern und Jugendlichen sollen Ansprechpersonen genannt werden, die sich möglichst persönlich vorstellen.

Informationen über Hilfs- und Beratungsangebote signalisieren, dass der Verein/ Verband versucht die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen. Es sollen damit Wege aufgezeigt werden, an wen sich Betroffene wenden können. Ebenso sind Beschwerdeverfahren sowie die mögliche Einbindung in Gremien und Konzeptgruppen wichtige Maßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche richten.

Gute Gründe für die Einführung von Präventionsmaßnahmen:

- Durch Präventionsmaßnahmen entsteht ein Bewusstsein für sexualisierte Gewalt.
- Ein offener und klarer Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt sowie Ansprechpersonen und Beschwerdeverfahren, die transparent und allen bekannt sind, unterstützen Betroffene darin, sich anderen Menschen anzuvertrauen.
- Eine klare, nach außen sichtbare und kommunizierte Kinderschutz-Haltung eines Vereins verdeutlicht, dass sexualisierte Gewalt dort nicht geduldet wird, und kann damit potentielle Täter und Täterinnen abschrecken.
- Ein systematisches Präventionskonzept gibt allen Mitarbeitern Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und kann vor falschen Verdächtigungen schützen.
- Gemeinsam entwickelte Maßnahmen berücksichtigen die unterschiedlichen Perspektiven aller Beteiligten, tragen zu mehr Akzeptanz und Erfolg bei und können die Identifikation mit der Organisation verstärken.

Im Folgenden werden ausgewählte einzelne Präventionsmaßnahmen jeweils kurz beschrieben:

Kodex/Verhaltensregeln

Es sollte ein Ehrenkodex genutzt werden, damit sich haupt- und ehrenamtliche Beschäftigte gegenüber sexualisierter Gewalt positionieren können. Darin werden fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen festgeschrieben, beziehungsweise verbotene Verhaltensweisen und Umgangsformen aufgelistet. Diese Regeln dienen dazu, Orientierung und Handlungssicherheit zu gewährleisten, und Graubereiche zu schließen.

Zum anderen dienen Regeln bzw. Kodizes dazu, dass eine Organisation ein klares Zeichen an potentielle Täter und Täterinnen sendet und die eigene Aufmerksamkeit und Sensibilität gegenüber dem Thema damit verdeutlicht. Schließlich liegt ein wesentlicher Vorteil des Verhaltenskodex darin, dass bei Verstößen nicht die Motivation aufgeklärt werden muss, sondern die Übertretung der Regel im Fokus steht. Wichtig ist, dass der Kodex auch eine Verpflichtung für alle enthält, Verstöße mitzuteilen, damit es nicht von Freundschaft und Loyalität abhängt, ob Fehlverhalten bemerkt und gemeldet wird (aber Vorsicht vor Denunziantentum).

Fortbildungen, Qualifizierungen und fachlicher Austausch

Um sexuellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern bzw. diesen frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen Beschäftigte fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex, die bisher noch an vielen Stellen fehlen. Bereits beschäftigte Fachkräfte und Ehrenamtliche benötigen hierfür regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen und/oder gezielte Weiterbildungen.

Zudem sollte das Thema sexualisierte Gewalt und der Umgang damit im Verein in Teambesprechungen zum Thema gemacht werden. Gerade der regelmäßige Austausch verankert das Thema nachhaltig in den Köpfen der Beschäftigten und hält das spezifische Wissen präsent.

Ansprechpersonen

Ansprechpersonen zum Thema sind sowohl für Beschäftigte als auch für Kinder, Jugendliche und Eltern besonders wichtig. Es soll sie im Verein und in den Verbänden geben.

Zu ihren Aufgaben gehört meist, dass sie erste Ansprech- und Kontaktperson für Betroffene sind, die umgehend fachliche Hilfestellung gewährleisten und den Umgang mit den Verdachtsfragen in der Organisation ordnungsgemäß, entlang eines Handlungsplanes anstoßen. Gleichzeitig können Ansprechpersonen für Beschäftigte fachliche Orientierung bieten, Anregungen für Fort- und Weiterbildungen geben und den Kontakt zu externen Beratungsstellen und weiteren professionellen Akteuren gewährleisten.

Ansprechpersonen benötigen die Rückendeckung durch die Leitung, denn Prävention und der Wille zu Prävention fällt in die Verantwortung von Leitung.

Ansprechpersonen, die diese Funktion „für“ die Leitung wahrnehmen, brauchen kontinuierliche Unterstützung, um diese Aufgabe angemessen und von der gesamten Organisation anerkannt ausfüllen zu können.

Gute Gründe für Ansprechpersonen:

- Ansprechpersonen für das Thema unterstützen den Verein/Verband dabei, die Prävention vor sexualisierter Gewalt angemessen in ihren Strukturen zu verankern.
- Kinder, Jugendliche und Eltern, aber auch die Beschäftigten benötigen vertrauensvolle Ansprechpersonen, bei denen sie sich öffnen können.
- Ansprechpersonen helfen zudem, das Thema immer wieder in internen Gremien und Teamsitzungen auf die Agenda zu setzen.
- Sie nehmen eine Multiplikatoren-Funktion ein, die die Wissensvermittlung zum Thema unterstützt und den Kontakt zu Beratungsstellen und fachlichen Netzwerken bündelt.
- Sie unterstützen die Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit in der Kommunikation der Präventionsmaßnahmen und bei Verdachtsfällen.

3. Intervention

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und jungen Männern ist ein planvolles Agieren unabdingbar. Tritt ein solcher Fall in einem Verein auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die vorab in einem sogenannten **Handlungsplan** (auch Notfallplan o. Ä.) festgehalten wurden. Ein Handlungsplan bietet den Beschäftigten und der Leitung in einem Moment großer, mitunter

krisehafter Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfen zu Maßnahmen der Intervention.

Der Handlungsplan sollte unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung berücksichtigen.

Orientierungshilfen zum Erkennen möglicher Anzeichen sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind ebenso wichtige Inhalte der Handlungspläne wie die Regelungen von Zuständigkeiten, konkrete Verfahrensabläufe sowie Maßnahmen zur Beendigung sexualisierter Gewalt und zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen.

Dokumentationspflichten, Informationspflichten, aber auch das Vorgehen zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten und die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt sollte geregelt werden.

Welche Aspekte ein Handlungsplan berücksichtigen sollte:

Vorgehen bei Verdachtsfällen

- Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um?
- Wer ist in einem solchen Fall in meinem Verein zuständig?
- Wer sollte informiert werden?
- Inwieweit ist die Vereinsleitung einzubinden?

Sofortmaßnahmen

- Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes?
- In welchem Fall ist eine Beurlaubung des/der beschuldigten Mitarbeiters/in ratsam?
- Welche Unterstützungsmaßnahmen können für andere Mitarbeitende oder Kinder und Jugendliche angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?

Einschaltung von Dritten

- Wann sollte das Jugendamt hinzugezogen werden?
- Welche Fachberatungsstellen können bzw. sollten kontaktiert werden?
- Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig?

Dokumentation

- Welche Informationen sollten bei einem (Verdachts-)Fall sexualisierter Gewalt festgehalten werden?
- Wie sind die einzelnen Stufen des Handlungsplans zu dokumentieren?
- Welche Vorlagen zur Dokumentation können bereitgestellt werden?

Datenschutz

- Welche Informationen dürfen innerhalb des Vereins weitergeleitet werden?
- Welche Informationen dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden?
- Inwieweit sollten die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?

Aufarbeitung bzw. Rehabilitation

- Welche Unterstützungsleistungen können für Betroffene seitens des Vereins angeboten werden?
- Welche Maßnahmen sollten zur Rehabilitation von zu Unrecht Verdächtigten eingesetzt werden?

- Wie können (Verdachts-)Fälle langfristig aufgearbeitet werden?

4. Beteiligung und Partizipation

Einbindung von Ehrenamtlichen– Empfehlungen aus dem Abschlussbericht des Runden Tisches:

Sind Organisationen, Einrichtungen und Vereine rein ehrenamtlich organisiert, empfiehlt der Runde Tisch folgende Regelungen:

„Im Ehrenamtssektor gelten die allgemeinen Präventionsmaßnahmen generell als Mindeststandards, Risikoanalysen und Notfallpläne erfordern dabei ein höheres Maß an Institutionalisierung, das nicht alle Organisationen im Ehrenamtssektor mitbringen. Die Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich beispielsweise durch einen höheren Grad an Selbstorganisationsformen aus. Die lokalen Träger sind deshalb aufgefordert, adäquate Formen in Zusammenarbeit mit ihren Dachverbänden zu entwickeln.“

Beteiligung und Partizipation der Kinder, Jugendlichen und Eltern

Bereits das Informieren der Kinder und Jugendlichen über die Entstehungsprozesse von Schutzkonzepten ist ein erster Schritt der Einbindung. Nicht erst fertige Konzepte sollten präsentiert werden, sondern den Mädchen und Jungen sollte sich der Eindruck vermitteln, dass sich die Verantwortlichen auf den Weg zu einem Schutzkonzept gemacht haben.

Kinder und Jugendliche sollten darüber informiert werden, dass es Vorgehensweisen und Verfahren in Verdachtsfällen gibt, damit die Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten und den Betroffenen im Ernstfall funktioniert. Hierbei geht es insbesondere um die Information, dass es klare Regeln gibt und nicht Willkür und Chaos herrschen. Die Kenntnis über die Details eines Interventionsplans liegt allerdings in erster Linie bei den Mitarbeitenden.

Besonders wichtig für Kinder und Jugendliche ist die Information, an wen sie sich in der Einrichtung wenden können, wenn sie sexuelle Gewalt erfahren oder Fragen zum Thema haben. Weitergehende Beteiligung und Aufklärung wird in einem Chor weder möglich noch nötig sein. Sinnvoll ist es, Eltern zu informieren, zu sensibilisieren und nach Möglichkeit in die Entwicklung des Konzepts mit einzubeziehen.

5. Kommunikation

Kommunikation nach innen und außen – Öffentlichkeitsarbeit

Alle Verbände und Vereine, die eine klare Haltung zu Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einnehmen, tragen dazu bei, das Thema weiter zu enttabuisieren und das Bewusstsein für Prävention und Intervention in Verdachtsmomenten zu stärken. Das Thema offen und angstfrei anzusprechen und mit Kolleginnen und Kollegen, Eltern, Kindern und Jugendlichen darüber ins Gespräch zu kommen, ist bereits ein erster und wichtiger Schritt, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.

Innerhalb von Verbänden und Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollte sexualisierte Gewalt besprochen und reflektiert werden.

Wichtig sind ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Haltung zu sexualisierter Gewalt, die in Form eines Leitbildes verabschiedet und durch einen gemeinsam erarbeiteten Verhaltenskodex präzisiert werden. Beide schützen sowohl die Kinder und Jugendlichen einer Organisation als auch die Mitarbeiter selbst.

Die Diskussion und Konsensbildung zu einem Leitbild zum Thema sexualisierte Gewalt hat eine identitätsstiftende Wirkung für Mitarbeitende des Vereins/Verbands.

Um sexualisierter Gewalt vorzubeugen und in Verdachtsmomenten richtig zu handeln, sollten alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen über organisationseigene Instrumente und Maßnahmen informiert sein.

Es wäre wünschenswert, wenn in allen Organisationen **Ansprechpersonen** benannt würden, die erste Hilfestellungen im Themenfeld geben können.

Beziehen Sie das Thema Kommunikation in ihre Präventions- und Interventionsmaßnahmen ein:

- Entwickeln Sie eine Leitungsstruktur, die die Auseinandersetzung mit dem Thema unterstützt.
- Schaffen Sie eine enttabuisierte und angstfreie Gesprächskultur.
- Binden Sie alle Beschäftigten bei der Entwicklung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen mit ein und informieren Sie sie über die einzelnen Schritte. Auch neue Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche sollten die Möglichkeit haben, über die Thematik informiert und für diese sensibilisiert zu werden.
- Schaffen Sie Strukturen, um Beschäftigten Möglichkeiten zum gemeinsamen Austausch und zur Reflexion zu bieten.
- Etablieren Sie Ansprechpersonen für die Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt.
- Arbeiten Sie gemeinsam mit Ihren Verbänden, um weitere Anregung und Unterstützung für Ihre Kommunikation zu erhalten.

Kommunikation außerhalb der Organisation:

Wenn sich Vereine/Verbände für den Schutz von Kindern und Jugendlichen stark machen, sollten sie dies auch nach außen kommunizieren und ihr Wissen verbreiten – beispielsweise an Eltern, und als Praxisbeispiele an Ihren Verband.

Wenn Präventions- und Interventionsmaßnahmen zum Thema sexualisierte Gewalt entwickelt wurden steigert dies den Qualitätsstandard und macht deutlich:

Sexualisierte Gewalt ist für uns kein Tabuthema, und wir setzen uns aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ein. Schweigen Sie deshalb nicht über ihre Aktivitäten, sondern **vermitteln Sie ihre Präventions- und Interventionsarbeit offensiv nach außen** – beispielsweise durch Broschüren, auf Veranstaltungen oder auf Ihrer Website. Öffnen Sie sich auch für Anregungen von Eltern, Kindern und Jugendlichen – denn so erhalten Sie Tipps, wie Sie die Zielgruppe am besten erreichen können.

Bei der Erarbeitung von Verfahrensabläufen für den Umgang mit Verdachtsfällen sollte sich der Verein/Verband verpflichten, die Verdachtsabklärung zielgerichtet, aber mit der gebotenen Diskretion zu betreiben, um nicht unkontrollierbare Dynamiken innerhalb des Vereins, der Elternschaft oder unter den Kindern und Jugendlichen zu entfachen. Zudem empfiehlt es sich, Verantwortliche für die Kommunikation mit der Presse festzulegen.

Entwickeln Sie eine Strategie für die Kommunikation von Verdachtsfällen im Fall von Presseanfragen. Es geht um professionelles Kommunizieren mit dem Ziel, keine Vertuschung zu betreiben, aber auch keine Fürsorgepflichten und Datenschutzvorschriften gegenüber beschuldigten Mitarbeitenden zu verletzen.

6. Unterstützungsbedarf

Nutzen Sie die bundesweite Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“!

Unter www.kein-raum-fuer-missbrauch.de gibt es viele Praxisbeispiele und Informationsmaterial zum kostenfreien Download.

Unter www.beauftragter-missbrauch.de finden Sie unter Prävention / Schutzkonzepte das sehr ausführliche „Handbuch Schutzkonzepte“, dort sind auch weitere Hilfen aufgelistet, die über das Internet abrufbar sind.

Alkohol

Der Umgang mit Alkohol gehört zwar nicht zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, trotzdem ist es uns ein großes Anliegen, dieses Thema mit einzubringen!

Wenn man sich in unserer Umgebung anschaut, was bei Dorf- oder Stadtfesten, an der Fasnet oder an ganz normalen Wochenenden mit Jugendlichen im Zusammenhang mit Alkohol passiert, so wird Jede und Jeder die Problematik erkennen (als Extreme: Kampftrinken, Komasaufen, Vorglühen).

Alkohol ist ein Zellgift, das schon in geringen Mengen Körperorgane und Nervenzellen schädigt. Jugendliche sind organisch noch viel anfälliger als Erwachsene. Insbesondere die Reifung des Gehirns wird durch Alkohol in Mitleidenschaft gezogen.

Überlegen Sie daher, wie Sie Ihre Kinder und Jugendlichen auch in diesem Zusammenhang schützen können!

Sie finden einen Vorschlag im Anhang (10 Tipps).

Empfehlungen des Jugendvorstands im Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

Die Gesangsvereine, die Jugendarbeit betreiben, werden eine Vereinbarung mit dem Jugendamt abschließen müssen, weil alle auf irgendeine Art mit öffentlichen Geldern unterstützt werden: Chorleiterpauschale, meist unentgeltliche Benutzung eines gemeindeeigenen Probenraumes, und vieles mehr...

Von allen

- Kinder- und JugendchorleiterInnen,
- den Kinder- und JugendleiterInnen,
- sowie allen weiteren beteiligten Personen (z.B. bei Übernachtungen mit Kindern oder Jugendlichen)

sollte **ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt** und überprüft werden, ob die Personen gegen die entsprechenden Paragraphen verstoßen haben, um sich zumindest formal abzusichern.

Damit der bürokratische Aufwand und die Verantwortung um die Geheimhaltung der Daten möglichst niedrig bleiben, **sollten sich die Vorstände mit den anderen örtlichen Vereinen absprechen** und einen **Antrag ans Bürgermeisteramt** stellen, mit der Bitte, dass die Führungszeugnisse dort geprüft werden und der Verein nur erfährt:

Die Person hat gegen die entsprechenden Paragraphen verstoßen und wurde verurteilt oder es liegt in diesem Bereich nichts vor.

Zur Antragstellung, Dokumentation und Risikoanalyse eignen sich die Formblätter des Jugendamtes im Landkreis Rottweil sehr gut.

Benennen Sie Ansprechpersonen und schicken Sie diese und Ihre Mitarbeiter zu entsprechenden Schulungen.

Beginnen Sie anhand des Leitfadens den Kinder- und Jugendschutz auszubauen!

Denn: Jeder Missbrauchsfall von Kindern- und Jugendlichen ist einer zu viel!

Wenn Sie Hilfe benötigen, können Sie sich gerne an die Mitglieder des Jugendvorstands wenden.

Zuschüsse für Kinder- und Jugendarbeit

Zuschuss für die Gründung eines Kinder- oder Jugendchores

Für Kinder- und Jugendchöre gibt es die Möglichkeit ab einem halben Jahr nach Gründung einen Antrag auf Gründungszuschuss zu stellen. Das passende Formular finden Sie hier:

[Gruendungsbeitragsformular](#)

Landeszuschuss für überfachliche Jugendarbeit

Informationen und Antragsformulare finden Sie unter:

<http://www.jugendarbeitsnetz.de/index.php/download/category/3-landesjugendplan>

Die Zuschussmittel kommen aus dem Landesjugendplan. Der Antrag muss bis 1. März eines Jahres beim SCV eingegangen sein.

Bundeszuschuss für Internationale Konzertreisen mit Begegnungscharakter für Kinder- und Jugendchöre

Informationen und Antragsformulare finden Sie unter:

<http://www.deutsche-chorjugend.de/programme/internationale-jugendchorprojekte/>

Antrag auf Gewährung eines Gründungsbeitrages für einen neu gegründeten Kinder/Jugendchor

Über den Regionalchorverband: _____

Name des Vereins: _____

Anschrift des Vorsitzenden: _____

Bank: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kinder- oder Jugendchor: _____

Gegründet am: _____

Anzahl der Mitglieder:

Mädchen: _____

Knaben: _____

Sängerinnen: _____

Sänger: _____

Der Verein unterhielt schon früher einen Kinder-Jugendchor:

von _____ bis _____

Datum: _____

Vom Regionalchorverband an die Geschäftsstelle weitergeleitet

Am: _____

Unterschrift des Regional-
chorverbandvorsitzenden

Auszahlungsanweisung für den Regionalchorverband

Der Antrag wurde vom Schwäbischen Chorverband geprüft.
Der Verein erhält aus Mitteln des Schwäbischen Chorverbandes eine einmalige Zuwendung von 200,00 EUR für die Anschaffung von Schulungs- und Lehrmaterial.

Der Betrag kann durch den Regionalchorverband ausgezahlt werden, wenn der Chor ein halbes Jahr besteht.

Datum: _____

Überwiesen am: _____

Schwäbischer Chorverband Geschäftsstelle

Zuschussrichtlinien der Chorjugend des CV SBH

Die Sangerjugend im Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V. gewahrt Zuschusse zur Forderung des Chorgesangs in Kinder- und/oder Jugendchoren.

Die Vereine konnen unter folgenden Bedingungen Zuschusse beantragen:

I. Fur Chorfreizeiten

1. Es muss sich um einen im Chorverband SBH gemeldeten Kinder- und/oder Jugendchor handeln, der mindestens 6 Monate besteht.
2. Die Veranstaltung muss mehrtagig sein
3. Es muss ein konkretes Arbeitsprogramm vorliegen, aus dem hervorgeht, dass Chorprojekte erarbeitet werden

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufugen:

1. Konkretes Arbeitsprogramm
2. Teilnehmerliste
3. Nachweis uber ubernachungskosten

Der Antrag ist spatestens 4 Wochen vor der Durchfuhrung der Freizeit zu stellen.

II. Fur Konzertveranstaltungen

1. Es muss sich um einen im Chorverband SBH gemeldeten Kinder- und/oder Jugendchor handeln, der mindestens 6 Monate besteht.
2. Konzerte, bei denen der Kinder- und/oder Jugendchor nur zur Umrahmung eingesetzt wird, sind von der Bezuschussung ausgeschlossen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufugen:

1. Konzertprogramm
2. Bericht (Zeitungsbericht o.a.)- evtl. nachzureichen

Der Antrag ist spatestens 4 Wochen nach der Durchfuhrung des Konzertes zu stellen.

III. Besuch und Konzert bei einer Partnerstadt

1. Es gelten die Bedingungen von I.-1.
2. Es gelten die Bedingungen von I.-2.
3. Der Chor muss chorisch auftreten

Die Zuschusse betragen fur

- I. Pro Teilnehmer 5,- €, maximal pro Jahr und Zuschuss und Chor 250,-€
- II. Pro Konzert 100,-€

Ehrungen-Jubiläen-Auszeichnungen

Allgemeines/ Beantragung

Ehre, wem Ehre gebührt – Ehrungsurkunden der Chorverbände

Besonderen Verdiensten um das Singen und den Verein gebührt Anerkennung. Folgende Auszeichnungen auf Landes- und Bundesebene für SängerInnen, Vereinsverantwortliche sowie ChorleiterInnen können Sie beantragen. Die Tabelle verschafft einen schnellen Überblick, welche Voraussetzung für die jeweilige Ehrung erfüllt sein müssen.

Wenn Sie Ihre Mitgliedsnummer als Verein oder Verband zur Hand haben, können Sie die Ehrung sofort online beantragen. In den anderen Fällen rufen Sie einfach an oder schreiben eine E-Mail.

	Jahre	Ehrung durch DCV	Ehrung durch DCJ	Ehrung durch SCV	Urkunde	Auszeichnung
SängerInnen	10 Jugend		X		X	Brosche/Nadel vom CVSBH
	20 Jugend		X		X	
	20 Jahre	Ehrung durch Verein				Nadel/Brosche vom CV SBH
	30 Jahre	Ehrung durch CV SBH			X	Nadel
	40			X	X	Brosche/Nadel
	50	X			X	Brosche/Nadel
	60	X			X	Brosche/Nadel
	65			X		Ehrenbrief
	70	X			X	Brosche/Nadel
	über 70	X				Ehrenurkunde
ChorleiterInnen	10 20 (Ki- und Juchöre)	X				Ehrenurkunde
	25	X			X	Brosche/Nadel
	40	X			X	Brosche/Nadel
	50	X			X	Brosche/Nadel
Chor	25 (Kinder- und Jugendchöre)		X		X	
	75	X			X	
	100, 125, 150, 175, 200	X			X	Jubiläumsurkunde DCV
	100, 125, 150, 175, 200	X			X	Notenspende

Berechnung der aktiven Singjahre:

Zu den aktiven Singe- oder Chorleiterzeiten zählen alle Mitgliedsjahre in Chören, auch in solchen, die nicht Mitgliedschöre des SCV bzw. DCV sind, ebenso Mitgliedszeiten in Schulchören. Für die Begründung der erforderlichen Singe- oder Chorleitertätigkeit genügen alle Jahre, die unterbrochen oder in geschlossener Reihenfolge in einem Chor als Chormitglied oder Chorleiter erreicht worden sind. Entscheidend ist, dass der zu Ehrende im Augenblick der Auszeichnung einem Chor des DCV angehört.

Für **20 Jahre** Singen im Chor **kann der Verein ehren**, der CV SBH stellt dafür auf Wunsch eine Nadel bzw. Brosche (Zugehörigkeitsnadel des DCV, golden, ohne Zahl) zur Verfügung

Alle Ehrungen für SängerInnen und ChorleiterInnen und Vereinen sind möglichst per **Ehrung- online** zu beantragen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

Sie wählen im Internet-Browser folgende Internetseite <http://ehrunge.n.ssb1849.de> an und loggen sich mit ihrer Mitgliedsnummer (2616***) ein. In der Menüleiste finden Sie 1. Ehrung Singtätigkeit - 2. Ehrung Chorleitung - 3. Vereinsjubiläum
Hier wählen Sie die entsprechende Ehrung aus.

Prüfen Sie insbesondere die richtige Schreibweise des Namens des zu Ehrenden und des Vereines, denn die Daten, die Sie eingeben, stehen dann auch auf der Urkunde.

Nach genauer Prüfung speichern Sie die Daten. Mit diesem Vorgang werden die Daten automatisch an die Geschäftsstelle des CV SBH zur weiteren Bearbeitung geleitet.

Die Ehrungen für Singen im Chor erfolgen in der Regel **bei den Verbands-Ehrentagen, Süd und Nord.**

In Ausnahmefällen sind diese jedoch auch bei besonderen Anlässen auf Regions- oder Vereinsebene - Vereinsjubiläum möglich.

Auch die goldene Ehrennadel des Chorverbands SBH wird bei den Ehrentagen verliehen.

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Ehrung:

- Vereinsintern** dann ehren Sie selber im Verein
Sie beantragen die Urkunde und Nadel für diesen Ehrungstermin und erhalten diese zugesendet
- Ehrentag Nord oder Süd**
wobei Sie wählen können, welcher Termin und Ort für Ihre zu Ehrenden passt.
Sie beantragen Urkunde und Nadel für diesen Ehrungstermin; diese wird dann dort ausgehändigt
- Vereinsintern und zusätzlich Ehrentag**
Sie beantragen die Urkunde und Nadel für Ihren Ehrungstermin. Beim Ehrentag **bringen Sie dann bitte Urkunde und Nadel noch mal mit.**

Antrag auf Ehrungen

einfach einreichen

Der Antrag ist mindestens
6 Wochen vor dem Tag der
Überreichung einzusenden,
bzw. zum festgelegten Zeitpunkt
vor dem Verbands-Ehrentag

Ehrung beim Verbands-Ehrentag Nord

Ehrung beim Verbands-Ehrentag Süd

Ehrung im Verein

An den
Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.
Monika Koch
Neckarpark 27

Mitglieds-Nr.

78056 Villingen-Schwenningen

Wir stellen hierdurch den Antrag auf Ehrung durch den Chorverband, Schwäbischen bzw. Deutschen Chorverband für nachstehend verzeichnete Sängerinnen und Sänger. Wir erklären ausdrücklich, daß die an die Verleihung geknüpften Voraussetzungen (Vgl. Handbuch des DCV) erfüllt sind.

Ort: _____, den _____ 20 _____

Name und Anschrift des Vereins: _____

Unterschrift des Vereinsvorsitzenden

Vom Chorverband an die Bundesgeschäftsstelle online weitergeleitet am _____

Unterschrift des Vorsitzenden/Geschäftsstelle

Es wird gebeten, den Antrag mit der Schreibmaschine oder in Druckschrift auszufüllen.

Herr	Frau
Vorname: _____ Name: _____	
10 und 20 Jahre (nur Jugend)	
20 30 40 50 60 70 75 Jahre aktive Singtätigkeit	
Tag der Überreichung: _____ Ort der Überreichung: _____	

Herr	Frau
Vorname: _____ Name: _____	
10 und 20 Jahre (nur Jugend)	
20 30 40 50 60 70 75 Jahre aktive Singtätigkeit	
Tag der Überreichung: _____ Ort der Überreichung: _____	

Herr Frau

Vorname: _____ Name: _____

10 und 20 Jahre (nur Jugend)

20 30 40 50 60 70 75 Jahre aktive Singtätigkeit

Tag der Überreichung: _____ Ort der Überreichung: _____

Herr Frau

Vorname: _____ Name: _____

10 und 20 Jahre (nur Jugend)

20 30 40 50 60 70 75 Jahre aktive Singtätigkeit

Tag der Überreichung: _____ Ort der Überreichung: _____

Herr Frau

Vorname: _____ Name: _____

10 und 20 Jahre (nur Jugend)

20 30 40 50 60 70 75 Jahre aktive Singtätigkeit

Tag der Überreichung: _____ Ort der Überreichung: _____

Herr Frau

Vorname: _____ Name: _____

10 und 20 Jahre (nur Jugend)

20 30 40 50 60 70 75 Jahre aktive Singtätigkeit

Tag der Überreichung: _____ Ort der Überreichung: _____

Herr Frau

Vorname: _____ Name: _____

10 und 20 Jahre (nur Jugend)

20 30 40 50 60 70 75 Jahre aktive Singtätigkeit

Tag der Überreichung: _____ Ort der Überreichung: _____

Antrag auf Verleihung der Chorleiter-Ehrung

Folgende Daten werden online abgefragt:

Die Ehrungen für die folgenden Jahre finden durch die Deutsche Chorjungend DCJ statt:

- Für 10-jährige Chorleitertätigkeit
- Für 20-jährige Chorleitertätigkeit

Die Ehrungen für die folgenden Jahre finden durch den Deutschen Chorverband DCV statt:

- In Silber für 25-jährige Chorleitertätigkeit
- In Silber für 40-jährige Chorleitertätigkeit
- In Gold für 50-jährige Chorleitertätigkeit
- In Gold für 60-jährige Chorleitertätigkeit
- In Gold für 70-jährige Chorleitertätigkeit

Datum der Ehrung:

 . .

Uhrzeit:

Ort der Ehrung:

Anlass der Überreichung:

Überreichung am Ehrentag:

Nord Süd kein

Überreichung vereinsintern:

**Vor- und Nachname des
Chorleiters:**

Chorverband des Vereins:

Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 1886 e.V.

Art der Vorbildung/Ausbildung:

**In welchen Mitgliedschören
beteiligt sich der Chorleiter
heute?**

**Nachweis über Tätigkeiten als
Chorleiter:**

von: bis:

bei

von: bis:

bei

von: bis:

bei

von: bis:

bei

Bereits erhaltene Ehrungen:

Datum:

Titel:

Datum:

Titel:

Datum:

Titel:

Datum:

Titel:

Bemerkungen:

▲

▲

▼

▼

Angaben zum Absender

Vorname:

Name:

E-Mail-Adresse:

Ehrungen für Vereine

Ehrungen von Chören durch den DCV

Der Deutsche Chorverband ehrt Chöre, die ein Bestehen von 75, 100, 125, 150, 175 oder 200 Jahren nachweisen können mit einer Urkunde. Die Beantragung der Ehrung erfolgt online. Das angegebene Ehrungsdatum wird nach Bearbeitung im Regionalchorverband und dem Schwäbischen Chorverband in der Verbandszeitung SINGEN des Schwäbischen Chorverbands veröffentlicht.

Beantragen Sie die gewünschte Ehrung rechtzeitig, mindestens aber 6 Wochen vor dem Ehrungstermin.

Ab 125 Jahren gibt es nach der Anzahl der gemeldeten aktiven Mitglieder eine Notenspende (im Moment pro Aktivem Mitglied im Wert von € 1,50).

Antragsformulare siehe Formular oder online

Achtung: Der CV SBH gibt zusätzlich als Jubiläumsgeschenk eine Notenspende, und zwar schon ab 100 Jahre

Die Deutsche Chorjugend ehrt **Kinder- und Jugendchöre zum 25jährigen** Bestehen mit einer Urkunde. Beantragt wird diese über den jeweiligen Regionalverband im Schwäbischen Chorverband.

Staatliche Auszeichnungen für Chöre

Es gibt zwei Auszeichnungen, die die Bundesrepublik Deutschland bzw. das Land Baden-Württemberg an Chöre vergibt:

1. Zelter-Plakette

Die Zelter-Plakette wird an Chöre verliehen, die nachweislich 100 Jahre oder länger lückenlos bestehen und sich in langjährigem Wirken besondere Verdienste um die Pflege der Chormusik und des deutschen Volksliedes und damit um die Förderung des kulturellen Lebens erworben haben. Über die Anträge entscheidet der Deutsche Chorverband in Berlin. Der Antrag muss bis spätestens 1. Juni des Vorjahres dem SCV inklusive aller Anlagen vorliegen, eine spätere Bearbeitung ist nicht möglich. Das aktuelle Formular zur Antragsstellung sowie weitere Informationen zur Antragsstellung finden Sie unter www.deutscher-chorverband.de/leistungen/zelter-plakette/

2. Die Conradin-Kreutzer-Tafel des Landes Baden-Württemberg

Der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg hat für Amateurmusikensembles des Landes, die 150 Jahre oder älter sind und sich um das kulturelle Leben des Landes verdient gemacht haben, die Conradin-Kreutzer-Tafel gestiftet. Neben dem Alter des Vereins ist eine weitere Voraussetzung, dass die Vereine Inhaber der Zelter-Plakette sind. 1998 wurde die Tafel zum ersten Mal beim Tag der Laienmusik in Baden-Baden verliehen. Die Tafel wird nur an runden Jubiläen der Vereine verliehen, also bei 150-, 160-, 170-, 175- usw. jährigen Jubiläen. Die Conradin-Kreutzer-Tafel wird in jedem Jahr auf dem Landes-Musik-Festival ausgehändigt. Der Antrag muss bis spätestens 1. Dezember des Vorjahrs der Verleihung dem Schwäbischen Chorverband vorliegen, da sonst keine Bearbeitung mehr möglich ist.

ANTRAG AUF NOTENSPENDE

Deutscher Chorverband e. V.
Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin

Wir stellen hiermit den Antrag auf Spende für Noten anlässlich des

125-jährigen

150-jährigen

175-jährigen

200-jährigen

Bestehens für den nachstehenden Chor.

Anzahl aktiver Mitglieder gemäß der aktuellen Bestandserhebung.

Sängerinnen

Sänger

Mitgliedsnummer:

Tag der Jubiläumsfeier:

Vereinsname:

Vorsitzender:

Anschrift:

Landesverband:

Sängerkreis bzw.-gau:

Kontoinhaber:

Bank:

BIC/SWIFT:

IBAN:

Wir erhalten pro aktivem singendem Mitglied EURO 1,50 als Notenspende.

Wir haben die gewünschten Noten selbst bestellt und bezahlt.

Wir fügen als Nachweis eine Kopie der bezahlten Rechnung sowie einen Nachweis der Zahlung bei.

Wir erklären ausdrücklich, dass die an die Spende geknüpften Voraussetzungen erfüllt sind.

Ort, Datum

Unterschrift:

Besondere Ehrungen von Einzelpersonen durch den SCV

Goldene Ehrennadel des Schwäbischen Chorverbandes

Diese Auszeichnung verleiht der Schwäbische Chorverband an Personen, die sich in besonderem Maße um den Chorgesang in unserem Lande verdient gemacht haben. Voraussetzung für die Ehrung ist, dass bereits vom Regionalchorverband die Verdienste in angemessener Weise gewürdigt wurden und seit dieser Würdigung bereits einige Zeit vergangen ist.

Silcher-Auszeichnung des Schwäbischen Chorverbandes

Dies ist die höchste Auszeichnung, die der Schwäbische Chorverband verleiht. In Frage kommen Personen, die sich in außergewöhnlichem und herausragendem Maße um das Chorwesen in unserem Lande verdient gemacht haben. Voraussetzung ist, dass die Goldene Ehrennadel bereits verliehen wurde. Die Verleihung der Goldenen Ehrennadel sollte mindestens 5 Jahre zurückliegen.

Für die Beantragung der Goldenen Ehrennadel und der Silcher-Auszeichnung gibt es ein gesondertes Antragsformular, das Sie unter dieser Rubrik zum Downloaden finden oder bei der Geschäftsstelle in Stuttgart anfordern können. Der Antrag muss mit einer ausreichenden Begründung versehen sein. Über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel entscheidet der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums, über die Verleihung der Silcher-Auszeichnung entscheidet das Präsidium. Besonders in diesem Falle ist eine rechtzeitige Einreichung unbedingt erforderlich, um den Antrag in einer der 4-5 mal im Jahr stattfindenden Sitzungen behandeln zu können.

Besondere Ehrungen durch den DCV

Der DCV verleiht an Personen, die sich um den Chorverband hervorragende Verdienste erworben haben, das

Goldene Ehrenzeichen des DCV.

Die Verleihungskriterien können beim DCV erfragt werden.

Staatliche Ehrungen für Einzelpersonen

Zu den staatlichen Ehrungen gehören insbesondere die Verleihung der

Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg

Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Auskünfte und Anträge zu beiden Ehrungen sind beim Regierungspräsidium Tübingen, Tel.Nr.: 07071/ 757-0 erhältlich

Goldene Ehrennadel des Chorverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg

Dem Chorverband ist es ein besonderes Anliegen, die überaus verdienstvolle und für die Sängersache lebensnotwendige Arbeit der Chorleiter, Vereinsvorstände und Funktionäre, sowie außerordentliche Verdienste von Sängerinnen, Sängern und Gönnern in geeigneter Form anzuerkennen.

Zu diesem Zweck hat der Gau 1978 die Goldene Ehrennadel des Sängergaus Schwarzwald geschaffen, die gemäß den nachstehenden Richtlinien verliehen wird.

1. Über die Verleihung entscheidet allein der Verbandsbeirat.
2. Die Verleihung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden, und zwar in der Regel anlässlich der jährlichen Gauversammlung, bzw. durch Beschluss der Gauversammlung am 14. März 2004, beim jährlich festzulegenden Verbands-Ehrentag. In Sonderfällen kann die Auszeichnung auch anlässlich einer außerordentlichen Verbandsveranstaltung vorgenommen werden. Zusammen mit der Goldenen Ehrennadel wird eine Besitzurkunde überreicht.
3. Die Verbandsvereine haben ein Vorschlagsrecht. Anträge auf Verleihung der Goldenen Ehrennadel müssen auf einem besonderen Vordruck zu dem Termin, der jeweils durch Rundschreiben bekannt gemacht wird, an die Verbandsgeschäftsstelle eingereicht werden. Die ausführliche Begründung des Antrags erfolgt auf einem gesonderten Blatt. Die im Antrag gemachten Angaben müssen Überprüfungen durch den Verbandsbeirat und durch Vergleichskontrollen der Vereine untereinander standhalten können. Über verspätet eingehende Anträge kann erst vor dem im darauffolgenden Jahr stattfindenden Überreichungstermin entschieden werden.
4. Richtwerte für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel:
 - a) Mindestens 15jährige Tätigkeit als Vorsitzende/r eines erfolgreichen und bewährten Verbandsvereins.
 - b) Mindestens 10jährige Tätigkeit als Vorsitzende/r eines erfolgreichen und bewährten Verbandsvereins, wenn im Voraus oder im Nachhinein eine mindestens 8jährige Tätigkeit als 2.Vorsitzende/r oder als gleichwertiges Vorstandsmitglied , oder eine mindestens 10jährige Tätigkeit als Beiratsmitglied oder Notenverwalter nachgewiesen wird .
 - c) Mindestens 20jährige Tätigkeit als 2.Vorsitzende/r oder als gleichwertiges Vorstandsmitglied eines erfolgreichen und bewährten Verbandsvereins.
 - d) Mindestens 15jährige Tätigkeit als 2.Vorsitzende/r oder als gleichwertiges Vorstandsmitglied eines erfolgreichen und bewährten Verbandsvereins, wenn im Voraus oder im Nachhinein eine mindestens 5jährige Tätigkeit als Vorsitzende/r oder eine mindestens 10jährige Tätigkeit als Beiratsmitglied oder Notenverwalter nachgewiesen wird.
 - e) Mindestens 30jährige Tätigkeit als Beiratsmitglied oder Notenverwalter eines erfolgreichen und bewährten Verbandsvereins.

- f) Mindestens 20jährige, ununterbrochene erfolgreiche Tätigkeit als Chorleiter/In in einem Verbandsverein.
 - g) Andere Tätigkeiten des Vorgeschlagenen, die im Antrag nachgewiesen werden müssen, wird der Verbandsbeirat bei seiner Entscheidung berücksichtigen.
5. Die/ der Vorgeschlagene muss sich zum Zeitpunkt der Antragstellung noch aktiv am Sängelerleben beteiligen.
 6. In Ausnahmefällen können auch Personen mit der Goldenen Ehrennadel des Chorverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg ausgezeichnet werden, die sich in hervorragender Weise um die Förderung des Chorgesangs verdient gemacht haben , ohne der eigentlichen Vereinsführung anzugehören.
 7. Abweichungen von den vorgenannten Verleihungskriterien (Ziffer 4a-4g, 5 und 6) liegen ausschließlich im Entscheidungsbereich des Verbandbeirates, der auch von sich aus Verleihungsvorschläge einbringen kann. Mit ausschlaggebend für die Entscheidung des Verbandsbeirates wird sein, in welchem Umfang der Verein, dem die/ der Vorgeschlagene angehört, an den musikalischen Aufgaben des Chorverbands mitwirkt.
 8. Die Goldene Ehrennadel des Chorverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg soll nur an wirklich verdiente Sängerpersönlichkeiten verliehen werden. Sie soll die Geehrten für Verdienste auszeichnen, die nur in langjährigem, selbstlosem Einsatz sowie in aufopfernder und vorbildlicher Tätigkeit für den Verein und für die Sängersache erworben werden können.
 9. Die bestehenden Sängerehrungen durch den DCV, SCV sowie durch den Verband bleiben von dieser besonderen Auszeichnung mit der Goldenen Ehrennadel des Chorverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg unberührt.

Die Umsetzung der Verleihungskriterien in eine Berechnungsformel erleichtert den Entscheidungsprozess.

Die/ der Vorgeschlagene soll eine „Bewertungszahl“ von 20 erreichen.

Hierbei wird je nach Tätigkeit folgende Punktezahl pro Jahr (Faktor) berechnet:

Vorsitz	Faktor	1,34
Stellv. Vorsitz, Vorstandsmitglied, Chorleitung	Faktor	1,00
Beiratsmitglied, Notenverwaltung, Vizechorleitung	Faktor	0,67
Verbandsvorstandsmitglied	Faktor	1,50
Verbandsbeiratsmitglied	Faktor	1,00

Bei sog. Doppeltätigkeiten (mehrere Ämter gleichzeitig) wird nur eine Tätigkeit bewertet (die mit dem höheren Faktor).

Berechnungs- Beispiel:

Vorgeschlagene/r war 5 Jahre Vorsitzende/r, 8 Jahre Kassier und 9 Jahre Beirat

Berechnung: $5 \times 1,34 = 6,70$; $8 \times 1,00 = 8,00$; $9 \times 0,67 = 6,03$
 Summe: $6,70 + 8,00 + 6,03 = 20,73$ Punkte → Kriterien erfüllt



Chorverband Schwarzwald - Baar - Heuberg 1886 e.V.

Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes e.V. im DCV

Antrag auf Verleihung der Goldenen Ehrennadel des Chorverbands SBH

Name: _____ Vorname: _____ Geb.-Tag: _____

Verein: _____

Aktive Singtätigkeit von: _____ bis: _____ Jahre: _____

Funktionen:

Vorsitz	von	bis	Jahre
Stellv. Vorsitz	von	bis	Jahre
Vorstandsmitglied (Kasse, Schriftführung, Geschäftsführung, u.a.)	von	bis	Jahre
Beiratsmitglied / Notenwart	von	bis	Jahre
Chorleitung	von	bis	Jahre
Vizechorleitung	von	bis	Jahre
Verbandsvorstandsmitglied	von	bis	Jahre
Verbandsbeiratsmitglied	von	bis	Jahre

Welche Auszeichnungen wurden bisher verliehen?

Vom Verein		wann?
Vom Gau/Verband		wann?
Vom SCV		wann?
Vom DCV		wann?
Vom Land		wann?

Sonstige Bemerkungen und ausführliche Begründung bitte auf einem gesonderten Blatt beifügen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Hurra ! Unser Verein feiert Jubiläum...

Was sollte ich tun? Was ist wichtig?...

Checkliste

Als Beispiel: wird 100 Jahre Singhausen e.V. angenommen

- Festausschuss festlegen (mind. 1,5 Jahre vor dem Jubiläumsjahr)
- Jubiläumstermine festlegen
z.B. Festauftakt, Matinee, Festakt, Jubiläumskonzert, Freundschaftssingen...
- Ehrungen für Chöre auf Verbandsebene: siehe Ehrungsrichtlinien
- Antrag für Notenspende nicht vergessen (ab 125 Jahre)
- für Festakt:
 - ⇒ Festredner beim Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg e.V. mindestens **6 Monate** vorher beantragen.
- Bei 100 Jahren kann die Zelter-Plakette beantragt werden.
- Antrag zur Verleihung der Zelter-Plakette für das Folgejahr
 - ⇒ Hier muss der ausgefüllte Antrag bis spätestens **31.März** des Vorjahres beim SCV eingehen, denn letzter Vorlagetermin für den Antrag bei der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände ist der 1.Juli des Jahres vor dem Jahr der Verleihung.
- Anträge für Zuschüsse im Schwäbischen Chorverband müssen ebenfalls bis 31. März schriftlich erfolgen.
- Rechtzeitig Gastvereine, Patenvereine zu den Jubiläumsveranstaltungen einladen.
- Termine der Jubiläums-Veranstaltungen frühzeitig der Geschäftsstelle des CV SBH melden.
- Jubelverein könnte sich für die Ausrichtung des Verbandstags oder Ehrentages bewerben- frühzeitig- (mind. 1 Jahr vor dem nächsten Verbandstag schriftlich an Verbandsgeschäftsstelle

GEMA = Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

Auch Komponisten, Textdichter, Arrangeure und Musikverlage müssen und sollten mit ihren Werken – ihrem geistigen Eigentum – Geld verdienen. Überall, wo ihre Stücke aufgeführt werden, nutzt jemand dieses Eigentum. Die geistigen Urheber können aber natürlich nicht mit jedem Chor, jedem Orchester und allen, die musizieren, korrespondieren, verhandeln und Rechnungen schicken. Deswegen haben sie sich einer Gesellschaft angeschlossen, die diese Aufgaben für sie übernimmt und dafür ihrerseits einen bestimmten Prozentsatz der Einnahmen erhält. Das ist die GEMA.

Dass es die GEMA gibt, hat auch Vorteile für Sie als Verein: Der Musiknutzer in der Bundesrepublik Deutschland hat es nur mit einem einzigen Ansprechpartner zu tun, wenn es um die Rechte an geschützten Werken des musikalischen Weltrepertoires geht. Die GEMA überträgt die Nutzungsrechte an den Veranstalter gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung, die sie dann nach Abzug der Verwaltungskosten an die betroffenen Urheber abführt.

Alle Veranstaltungen sind GEMA-meldepflichtig

Für alle öffentlichen Veranstaltungen mit Musikdarbietungen gilt die GEMA-Meldepflicht (was aber nicht heißt, dass alle etwas kosten)! Die Meldepflicht gilt auch für Benefizkonzerte oder Aufführungen ohne Eintrittsgeld, Kirchenkonzerte, Weihnachts- und Adventsfeiern. Falsch ist auch die Meinung, dass eine Veranstaltung im Jahr gebührenfrei sei und daher nicht angemeldet werden muss!

Eine Ausnahme jedoch gibt es: Ständchen (Geburtstag, Hochzeit) und Singen bei Beerdigungen müssen nicht gemeldet werden.

Günstige GEMA-Tarife für Mitglieder des Schwäbischen Chorverbandes

Mitgliedsvereine des Schwäbischen Chorverbandes (SCV) kommen in den Genuss besonderer Verträge. Seit dem 1.1.2015 ist ein neuer GEMA-Vertrag in Kraft. Es handelt sich um einen Pauschalvertrag, den der Deutsche Chorverband mit der GEMA abgeschlossen hat.

Wie funktioniert eine korrekte GEMA-Anmeldung für SCV-Mitgliedsvereine

Grundsätzlich gilt:

Nur wenn der Veranstalter ein Mitgliedsverein des SCV ist, kann über den SCV gemeldet werden!

Meldung von Konzerten und Konzerten mit geselliger Nachfeier

Die Meldung erfolgt mit dem aktuellen Meldeformular (bitte nicht mehr die alten Formulare benutzen) und zwei Programmen an die Geschäftsstelle des SCV. Auf den Meldeformularen und den Programmen bitte unbedingt das GEMA-Geschäftszeichen aufführen.

SCV-Mitgliedsbonus: Der SCV übernimmt bei termingemäßer Anmeldung die GEMA-Gebühren für die konzertanten Veranstaltungen und zwar unabhängig davon, wie viele Konzerte der Verein durchführt. Für evtl. nachfolgende gesellige Teile muss der Verein selbst die Kosten tragen.

Der Schwäbische Chorverband übernimmt auch Kurkonzerte, die von den Vereinen im Zusammenwirken mit der Kurverwaltung durchgeführt werden, allerdings nur drei Veranstaltungen pro Jahr.

Rein gesellige Veranstaltungen

sind vor dem Stattfinden direkt bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion anzumelden. Sie werden zwischen dem Veranstalter und der GEMA abgerechnet. Anmeldeformular gibt es auf der [Internetseite der GEMA](#).

SCV-Mitgliedsbonus: 20% Nachlass für alle geselligen Veranstaltungen

- Infos zu normalen Vergütungssätzen findet man unter:
www.gema.de/musiknutzer/abspielen-auffuehren/tarife-im-ueberblick/
- Infos zu den Bezirksdirektionen findet man unter:
www.gema.de/der-verein-gema/adressen/bezirksdirektionen/

Gemeinschaftsveranstaltungen

Grundsätzlich gilt: Gemeinschaftsveranstaltungen können nicht über den SCV abgerechnet werden! Es sei denn, dass der Veranstalter ein Mitgliedsverein des SCV ist und dies auf den Plakaten und Programmen vermerkt ist. Die Formulierung lautet in der Regel: Veranstalter im Sinne des Veranstalterrechts (oder abgekürzt: V.i.S.d.VR): xy. Diese Angabe kann irgendwo auf dem Programm oder Plakat eingedruckt sein. Ein solcher Vermerk ist übrigens auch für das Thema Veranstalterhaftpflicht ganz wichtig. Gibt es einen Schadensvorfall und ist nicht eindeutig geklärt, wer der Veranstalter ist, werden alle beteiligten Versicherungen eine Regulierung ablehnen, nach dem Motto: Gehen Sie zur Versicherung Ihres Mitveranstalters.

GEMA-Ermäßigung für Audio Aufnahmen auf Internetseiten

Seit Anfang 2014 gelten neue Regeln für das Hochladen von Musik aus dem GEMA-Repertoire: Mitschnitte vom letzten Konzert, Übe-Dateien oder Ausschnitte von CD-Einspielungen auf der Homepage können nach vorheriger Anmeldung bei der GEMA zum neuen Tarif von jährlich 98 Euro (pro 120.000 angefangene Zugriffe) zugänglich gemacht werden. Für Mitgliedschöre des DCV reduziert sich dieser Betrag um 20 Prozent. Sie zahlen

damit also nur noch halb so viel wie bisher. Wichtig: Die Tarifregelung deckt ausschließlich Audio-Aufnahmen ab und auf der Homepage darf keine Werbung erscheinen. Neben dem speziellen GEMA-Formular für die Nutzung von Audio-Dateien steht auf der DCV-Homepage nun auch der neue GEMA-Meldebogen für 2014 zur Verfügung.

- Fragebogen Musiknutzung auf Internetseiten

Sollten noch Fragen zum Thema GEMA bestehen, so geben die Geschäftsstelle des SCV und die GEMA gerne Auskunft.

**Schwäbischer Chorverband
im SpOrt Stuttgart
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel.: 0711/46 36 81
Fax: 0711/48 74 73
E-Mail: geschst@ssb1849.de**

GEMA zentralisiert Kundenservice

Die GEMA hat die Zuständigkeiten ihrer Regionaldirektionen neu geordnet. Ab sofort ist das KundenCenter in Berlin zentraler Ansprechpartner für Fragen zur Musiknutzung. Dies betrifft auch die Anmeldung von Musiktiteln, die nicht dem Rahmenvertrag des DCV unterliegen (z.B. gesellige Veranstaltungen. Alle vom Rahmenvertrag erfassten Veranstaltungen werden auch weiterhin an den jeweiligen Landesverband, in unserem Falle den Schwäbischen Chorverband gesandt.

Hier die neue Adresse für sonstige Anfragen:
GEMA KundenCenter, 11506 Berlin
Telefon: 030 588 58 999
Telefax: 030 212 92 795
E-Mail: kontakt@gema.de

Fragebogen



DEUTSCHER CHORVERBAND



┌

└

DCV	15 102 901 00
Mitglieds-Nr. im DCV/Einzelverband	
GEMA Kundennummer (sofern vorhanden)	

Musiknutzungen von Chören

Mitteilung an die GEMA für Chöre im DCV bei Veranstaltungen, die unter die Chorpauschale des Verbandes fallen.

„Chorveranstaltungen“ und „Chorveranstaltungen mit geselligem Teil“ sind **zeitnah nach Stattfinden** beim zuständigen Chorverband mit dem Chorprogramm (zweifach) anzumelden.

Rein gesellige Veranstaltungen sind **vor Stattfinden** direkt bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion anzumelden. Diese fallen nicht unter die Chorpauschale und sind direkt zwischen dem Veranstalter und der GEMA abzurechnen. Anmeldeformulare bitte dort anfordern oder über die GEMA beziehen. ▶ www.gema.de

Angaben zum Veranstalter

Veranstalter (Vereinsname, Name u. Vorname des Vereinsvertreters)			
Straße/Nr.		PLZ/Ort	
Telefon	Telefax	Mobil	E-Mail
Veranstaltungsort (PLZ und Ort)			
Veranstaltungsraum (Bezeichnung)			

Angaben zur Chorveranstaltung

Datum	Uhrzeit (von - bis)	Bezeichnung der Chorveranstaltung	Eintrittsgeld / Kostenbeitrag (Höchstbetrag)
			€

Einnahmen aus Kartenverkauf € Anzahl der Besucher

Anlage: Titelliste/Programm Chorveranstaltung mit anschließendem geselligem Teil

Ort	Unterschrift / Funktion
Datum	

Musiknutzungen von Chören

DCV	15 102 901 00
Mitglieds-Nr. im DCV/Einzelverband	
GEMA Kundennummer (sofern vorhanden)	

Anlage: Titelliste**

Nr	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter	Musikverlag	Anzahl Aufführungen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

* Nur für bereits durchgeführte Veranstaltungen.

** Bitte nur dann ausfüllen, wenn kein gedrucktes Konzertprogramm vorliegt.

Musiknutzungen von Chören

DCV	15 102 901 00
Mitglieds-Nr. im DCV/Einzelverband	
GEMA Kundennummer (sofern vorhanden)	

Anlage: Chorveranstaltung mit anschl. geselligem Teil

Nur auszufüllen, wenn der Chorveranstaltung ein geselliger Teil folgt!

Der gesellige Teil ist nicht in der Chorpauschale enthalten und wird dem Veranstalter gesondert durch die GEMA in Rechnung gestellt.

Angaben zum nachfolgenden geselligen Teil mit Musik

Einheitliches Eintrittsgeld/Kostenbeitrag für den geselligen und den chorischen Teil ja nein

Datum der Veranstaltung	Beginn u. Ende der einzelnen Veranstaltung (Uhrzeit)	Höhe des Eintrittsgeldes oder sonst. Kostenbeitrages - jeweils Höchstbetrag -	Größe der benutzten Fläche in m ² (Nur bei „nachfolgenden geselligen Veranstaltungen“) bzw. Personen Fassungsvermögen		Musik des geselligen Teils erfolgt durch*
			Im Raum z. B. Halle, Zelt, Saal, gemessen von Wand zu Wand	Im Freien Gesamtbesucher bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeld	
		€			a <input type="checkbox"/> b <input type="checkbox"/> c <input type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/> e <input type="checkbox"/>

* a) Musiker / Sänger b) Cassette / CD m. Selbstaufnahme c) PC, Notebook, MP3 d) Cassette ohne Selbstaufnahme e) Schallplatten / CD f) DVD / Videorecorder

Das Eintrittsgeld beinhaltet einen Verzehranteil (Buffett, Menue etc.) in Höhe von €

Selbstaufgenommene / selbstgebrannte Werke auf Tonträger (CDs/MP3/PC etc.)

Wer zur Unterhaltung der Gäste / Besucher von selbstgestellten Tonträgern wiedergibt - dies kann z.B. der Fall sein, wenn DJs sich zur öffentlichen Wiedergabe bestimmte Musik auf selbst gebrannten CDs zusammenstellen - nimmt eine Vervielfältigung der genutzten Stücke im Sinne des Urheberrechts vor. Das damit verbundene Nutzungsrecht muss zuvor von der GEMA erworben werden.

Selbstaufgenommenen CDs/MP3, PC, etc. wurden bereits nach dem Tarif VR-Ö lizenziert

nein ich benötige eine Lizenz für pauschal 100 Werke/Titel individuell Anzahl der Werke/Titel

ja Lizenznummer

Falls Lizenznummer nicht bekannt: Name, Vorname, Anschrift des Lizenznehmers

Ort

Datum

Unterschrift / Funktion

Finanzhilfen für unsere Vereine

Achtung: Ab 2015 gibt es **keine Landeszuschüsse** mehr für:

- Konzerte mit überörtlichem Charakter (die Förderung erfolgt über Haushaltsmittel des SCV),
 - die Anschaffung von wertvollem Notenmaterial,
 - die Anschaffung und Reparatur von Flügeln und Klavieren bzw. E-Pianos.
-

Wer bekommt für was Zuschüsse?

Singen im Chor ist nicht nur Hobby, sondern zugleich Kulturpflege. Welche Projekte aus öffentlichen Fördermitteln oder Mitteln des Schwäbischen Chorverbands gefördert werden können, dazu gleich mehr.

Grundsätzlich gilt: Zuschussanträge müssen gestellt und bewilligt werden **bevor** die Maßnahme beginnt! Denn, wer anfängt, ohne eine Bewilligung zu haben, beweist, dass er keinen Zuschuss braucht.

Zuschüsse für Vereine

Landeszuschuss für die Beschäftigung von Chorleiterinnen und Chorleitern

Hier kommt gleich eine **Ausnahme!** Diesen Zuschuss erhält jeder Mitgliedsverein ohne Antragstellung automatisch jedes Jahr über seinen Regionalchorverband. Momentan wird vom SCV auf Beschluss des Chorverbandtags an Vereine mit Kinder- und Jugendchören der Höchstbetrag von € 360,00 pro Jahr ausbezahlt, Vereine ohne Kinder- und Jugendchorarbeit bezahlen jedoch einen Sockelbetrag i.H.v. € 110,00.

Zuschüsse für Vereine und Regionalchorverbände

Zuschuss des SCV für besondere Projekte

Ihr Verein/Ihr Regionalchorverband plant ein besonderes Projekt (Konzert, Aktionstag etc.)?

Hier finden Sie die vorläufigen Richtlinien für die Bezuschussung besonderer Projekte:

Die Richtlinien für Zuschüsse für besondere Projekte finden Sie auf dem nächsten Blatt.

Einreichung bis spätestens 31. März des Jahres eines **Antrages auf Projektförderung** bei der Geschäftsstelle des SCV.

Wichtig ist, bei der Antragstellung ein genaues Programm bzw. einen Projektverlauf beizulegen.

Wichtig: Verwenden Sie bitte bei der Werbung für Ihr gefördertes Projekt das Logo des SCV auf sämtlichen Print- und Onlineveröffentlichungen:

SCV-Logo mit freundlicher Unterstützung downloaden bei SCV.

Mit freundlicher Unterstützung



Zuschüsse für Einzelpersonen für Qualifizierungsmaßnahmen

In Ausnahmefällen oder wenn eine Absprache mit einem Bildungspartner des SCV besteht (siehe Seminaurausschreibungen), gewährt der SCV Einzelpersonen einen Zuschuss für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Bitte richten Sie einen formlosen Antrag an die SCV-Geschäftsstelle mit Beschreibung der Maßnahme, den Kosten und einer Aufstellung zu Finanzierung (welche Kosten übernimmt der Verein, welche sind privat zu tragen, befindet sich der Seminarteilnehmer noch in Ausbildung usw.).

Wer gibt noch Zuschüsse?

Auch bei anderen Organisationen und Institutionen kann ein Verein oder Regionalchorverband Zuschussanträge stellen.

- Deutsch-französisches Jugendwerk: www.dfjw.org
- Deutsch-polnisches Jugendwerk: www.dpjw.org
- Ihre Stadt/Ihre Gemeinde, z.B. im Rahmen einer Partnerschaft
- Ihr Landkreis

Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart, Tel.: 0711/ 46 36 81 und 2 80 77 -799
Fax: 0711/48 74 73, E-Mail: info@s-chorverband.de, Homepage: www.s-chorverband.de

Vorläufige Richtlinien für Zuschüsse für besondere Projekte,

Allgemein:

Der Zuschuss muss bis spätestens 31. März eines Jahres bei der Geschäftsstelle des Schwäbischen Chorverbandes mit dem Formular „**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für ein besonderes Projekt**“ gestellt werden. Für Projekte, die im Januar, Februar und März des Jahres stattfinden, ist der Antrag bis 1. November des Vorjahres zu stellen. **Ohne eine rechtzeitige Antragstellung kann kein Zuschuss gewährt werden.**

Für was gibt es Zuschüsse?

Für besondere Projekte:

- Es können pro Verein maximal zwei Projekte pro Jahr bezuschusst werden, wenn sie ein Defizit aufweisen.
- Liegt das Defizit im Erwachsenenbereich unter € 400,00, kann kein Zuschuss ausbezahlt werden.
- Voraussetzungen für einen Zuschuss sind eine Eigenbeteiligung und Einnahmen.
- Je besser sich das Verhältnis Einnahmen-Ausgaben gestaltet, umso höher fällt der Zuschuss aus.

- Folgende Kosten können bei den Projekten geltend gemacht werden:
 - *Werbekosten*
 - *Druckkosten*
 - *Mieten*
 - *Kosten für Probenwochenenden*
Hier:
 - ⇒ *Fahrtkosten (nur Bus oder Bahn, nicht privat)*
 - ⇒ *Übernachtungen*
 - *Chorleiterhonorar für das Projekt*
Es wird kein **reguläres** Chorleiterhonorar bezuschusst.
 - *Eigenbearbeitung*
 - *Kompositionsauftrag*
 - *Regie*
 - *Solisten*
Es werden **keine Zuschüsse** für **Chorsolistenhonorare** gewährt.
 - *Orchester und Bands*
 - *Korrepetitor*
 - *Ton- und Lichttechnik*
Miete, in bestimmten Fällen auch Anschaffung
 - *Noten*
Anschaffung (nur in Zusammenhang mit dem Projekt) und Ausleihe
 - *Versicherungen*
 - *Instrumentenleihgebühren*

Bitte bis 31. März des Jahres einreichen!

An den
Schwäbischen Chorverband
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für ein besonderes Projekt im Jahr _____

Verein: _____

Anschrift des Vorsitzenden: _____

Anschrift des Projektverantwortlichen: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Es sind beigefügt:

- Projektbeschreibung/Programm
- Einnahmen- Ausgabenaufstellung (siehe Blatt 2)

Es ist uns bekannt, dass ein Rechtsanspruch auf Zuschuss/Förderung nicht besteht.

Datum

Unterschrift

Einnahmen- Ausgabenaufstellung

Zuschussantrag vom: _____

Verein: _____

Regionalchorverband: _____

Veranstaltungsort: _____

Termin: _____

Jubiläumsveranstaltung: ja nein

Einnahmen	In Euro	Vom SCV auszufüllen
Eintrittsgelder (geschätzt)		
Spenden		
Zuschuss der Gemeinde		
Andere Zuschüsse		
Sonstige Einnahmen (Werbung usw.)		
Gesamteinnahmen:		

Ausgaben	In Euro	Vom SCV auszufüllen
1. Orchester/Band Name/Anzahl der Musiker		
2. Honorare:		
3. Instrumentenkosten		
4. Notenkauf		
5. Notenleihgebühr		
6. Saalmiete		
7. Hausmeister/Hilfspersonal/Rotes Kreuz		
8. Mikrofonanlage		
9. Beleuchtung		
10. Werbung/Anzeigen		
11. Kartendruck		
12. Programmdruck		
13. Plakate		
14. Einladungsschreiben		
15. Porti/Telefon (geschätzt)		

16. Fahrtkosten		
17. Versicherungen		
18. Sonstiges		
Gesamtausgaben		
Einnahmen		
Ausgaben		
Defizit		

Stimmbildung in den Chören - Zuschuss

wird seit vielen Jahren (seit 2001) im Chorverband SBH finanziell gefördert.

Führt ein Chor Stimmbildung durch (nicht durch den eigenen Chorleiter), kann er einen Antrag auf Zuschuss beim Chorverband SBH stellen.

Antrag

- formlos einreichen vor der Stimmbildung
- Datum der Stimmbildung
- Namen des Stimmbildners

Nachweis

- für einmalige Stimmbildung Rechnung und Überweisung vorlegen
- Teilnehmerliste
- bei kontinuierlicher Stimmbildung Abmachung und Überweisung vorlegen

Höhe des Zuschusses

Zuschuss i.H.v. 100 € pro Verein und Jahr

Lt. Beschluss vom 28.7.06 für externe Stimmbildner

Lt. Beschluss vom 16.10.2009 wird auch für kontinuierlich durchgeführte Stimmbildungen pro Verein und Jahr ein Zuschuss i.H.v. 100 € gewährt

Bei der Suche nach einem Stimmbildner ist der Chorverband gerne behilflich

Versicherungen im Verein - Allgemeines

Warum braucht der Verein Versicherungen?

Die Entscheidung für den optimalen Versicherungsschutz ist immer eine Gratwanderung zwischen Über- und Unterversicherung. Überversicherung „frisst“ Mittel, die anderweitig besser investiert werden könnten – Unterversicherung kann teuer werden. Im Extremfall könnten Teile des Einkommens des oder der Verantwortlichen über Jahre hinweg gepfändet werden.

Versicherungsservice der Verbände

Die Mitglieder des Schwäbischen Chorverbandes (SCV) können das Thema aber (relativ) entspannt sehen, denn die Vereine und Regionalchorverbände des Schwäbischen Chorverbandes und alle gemeldeten Vereinsmitglieder haben automatisch für die jeweiligen satzungsgemäßen Aufgaben und Tätigkeiten eine sogenannte „**Rundumversicherung**“ **über den Deutschen Chorverband** (DCV) mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG.

Die Vertragsnummer lautet: SpV 1022831

Die Versicherung besteht für die Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft im SCV/DCV. Scheidet ein Verein bzw. Verband aus dem SCV/DCV aus, so endet damit auch für das einzelne Mitglied der Versicherungsschutz.

Mit dem Abschluss der Variante Rundumschutz hat der SCV dafür gesorgt, dass seine Regionalchorverbände und Vereine und deren Mitglieder die erweiterte Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung und außerdem alle Mitglieder der Vereine eine Unfallversicherung haben.

Bei Fragen zum Versicherungsschutz oder für eine Beratung bei Zusatzversicherungen wenden Sie sich bitte an:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Abt. Sport-Betrieb
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
Telefon (02 11) 9 63-37 64
Telefax (02 11) 9 63-36 26
E-mail: duesseldorf@arag-sport.de

Im Schadensfall:

Im Schadensfall ist ein Schadensbericht (Formulare siehe <http://www.deutscherchorverband.de>, unter Service- Versicherungen) an die Geschäftsstelle des Schwäbischen Chorverbandes zu senden.

SCV-Empfehlungen zu zusätzlichen Versicherungen

Vereinsheim im Vereinsbesitz

Hier muss auf jeden Fall die gesetzlich vorgeschriebene Gebäudebrandversicherung abgeschlossen werden. Es empfiehlt sich auch, die übrigen Risiken (wie z.B. Einbruch, Vandalismus, Leitungswasserschäden usw.) zu versichern. Bei der Aufbewahrung von Wertgegenständen wie Sparbüchern, Medaillen, Bargeld, Noten usw. wird die Aufbewahrung in verschlossenen (Panzer-) Schränken verlangt oder beeinflusst die Prämienhöhe.

Hier noch ein Hinweis:

Probt Ihr Chor etwa in gemeindeeigenen Räumen und bewahrt dort auch Noten usw. auf, bietet es sich an, das gesamte Inventar und mögliche Schadensfälle über die Gemeinde bei der WGV versichern zu lassen. Allerdings muss die Gemeinde-/Stadtverwaltung hierbei mitmachen – Vereine können sich bei der WGV nicht direkt versichern. Die Kommunen in Baden-Württemberg sind fast ausschließlich bei der WGV versichert und können das Risiko von Vereinen mitversichern. Es kann also nichts schaden, mit der Verwaltung diesbezüglich Kontakt aufzunehmen. Übrigens: Manche Gemeinden erlassen ihren Vereinen die Prämien.

Schirmherrschaft

Haben Sie das Glück, dass der Bürgermeister Ihrer Gemeinde/Stadt die Schirmherrschaft über eine Veranstaltung übernimmt, kommt der Verein in den Genuss der pauschalen Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung der Gemeinde. Allerdings muss auch hier bereits im Vorfeld geklärt werden, wie weit der Versicherungsschutz geht. Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Gefährdungspotential ist es in den meisten Fällen empfehlenswert, eine Zusatzversicherung abzuschließen.

PKW-Zusatzversicherung

Bei vielen Vereinen ist es üblich, dass auf dem Weg von und zu Veranstaltungen Fahrgemeinschaften gebildet werden. Es ist möglich, eine PKW-Zusatzversicherung (Vollkasko mit Selbstbehalt) abzuschließen. Der Vorteil dieser Zusatzversicherung für den Kfz-Halter liegt auf der Hand: Ohne Namens- oder Kennzeichnennung werden Schäden (leider nur in begrenztem Umfang) beglichen. Der Schadensfreiheitsrabatt des Halters bleibt erhalten.

Veranstaltungen, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen

Umstritten und ein weites Feld, das wir den Juristen überlassen sollten - die Altpapiersammlung der Vereinsjugend, die Teilnahme an einer Putzete oder an einem Festumzug usw. zählen jedenfalls nicht dazu. Auch das geliehene Festzelt für das Vereinsjubiläum ist nicht versichert. Übrigens: Teilnehmer an derartigen Aktionen und die Fahrzeuge müssen extra versichert werden.

Die Vermögenshaftpflichtversicherung

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch muss für entstandenen Schaden in voller Höhe gehaftet werden. Dabei ist es gleichgültig, ob der Schaden durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit entstanden ist.

Die Vermögenshaftpflichtversicherung ist eine Fehlerversicherung und deckt finanzielle Schäden ab, die weder einen Personen- noch einen Sachschaden beinhalten oder durch sie entstanden sind. Für Privatpersonen ist sie in der Regel Bestandteil in einer Privathaftpflichtversicherung. Diese haftet jedoch ausschließlich für Vermögensschäden, die

im privaten Bereich entstanden sind. Somit ist die Vermögens-Haftpflichtversicherung vor allem für Betriebe, aber auch für Selbstständige, Freiberufler und ehrenamtlich Tätige von Bedeutung.

Wenn zum Beispiel ein Termin versäumt wird und dadurch Kosten entstehen, tritt die Vermögenshaftpflichtversicherung in Kraft. Auch bei versäumten Fristen können Schäden entstehen, die durch die Vermögenshaftpflichtversicherung gedeckt werden.

Im Schadenfall tritt die Versicherungsgesellschaft an die Stelle des Versicherten und prüft, ob tatsächlich ein Anspruch auf Schadenersatz besteht. Wird der Anspruch begründet, zahlt die Vermögenshaftpflichtversicherung die Wiedergutmachung aus. Stellt sich der Anspruch als unbegründet oder überhöht heraus, wehrt die Versicherung den Schaden ab und vertritt den Versicherten auch vor Gericht. Damit ist die Vermögenshaftpflichtversicherung gleichzeitig eine passive Rechtsschutzversicherung.

In der Vermögenshaftpflichtversicherung ist nicht alles mitversichert. So sind selbstverständlich Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden, nicht gedeckt. Grobe Fahrlässigkeit hingegen fällt unter den Versicherungsschutz. Schäden, die im Ausland eintreten und/oder vor einem ausländischen Gericht geltend gemacht werden, sind ebenfalls von der Versicherung ausgeschlossen und auch Schäden, die aus der Nichterfüllung von Verträgen oder durch die Überschreitung von Kostenvoranschlägen entstehen. Ebenfalls nicht in der Vermögenshaftpflichtversicherung beinhaltet sind Schäden aus der Vermittlung oder Empfehlung von wirtschaftlichen Geschäften. Wenn durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt oder durch Veruntreuung von Angestellten Schäden entstehen, fallen diese in die Vertrauensschadenversicherung.

Bevor Sie eine Vermögenshaftpflichtversicherung abschließen, sollten Sie unbedingt die verschiedenen Policen der Gesellschaften vergleichen. Die Angebote von Vermögenshaftpflichtversicherung unterscheiden sich nicht nur in ihren Beiträgen, sondern auch in ihren Konditionen und Deckungssummen, die meist bei etwa 250.000 € beginnen. Die Art Ihrer Beitragszahlung (jährlich, halbjährlich oder monatlich) und für welche Höhe Ihrer Selbstbeteiligung Sie sich entscheiden, wirkt sich in der Regel auf die Versicherungsprämie aus.

**Rundumschutz
- Kurzübersicht -**



Deutscher Chorverband e.V. (DCV)
ab 01.01.2011

	Rundumschutz bei allen Veranstaltungen
Allgemeines	Die DCV-Mitgliedsverbände können sich, in Ergänzung/Erweiterung zu dem bestehenden Versicherungsschutz, für den erweiterten Gruppenversicherungsvertrag beim DCV anmelden. Der Versicherungsschutz umfasst neben wesentlichen Erweiterungen im Deckungsumfang und einer Erhöhung der Versicherungssummen auch Versicherungsschutz im Rahmen einer umfassenden Unfallversicherung.
Versicherte Personen	Versichert sind <ul style="list-style-type: none"> • alle aktiven Mitglieder • Chor- und Übungsleiter • offiziell beauftragte Helfer (auch Nichtmitglieder) • ehrenamtlich und hauptberufliche Mitarbeiter
Haftpflichtversicherung Versicherungsumfang	Versicherungsschutz besteht - über den satzungsgemäßen Verbands-/Vereinsbetrieb hinaus - für alle Vereinsveranstaltungen, auch soweit es sich um öffentliche Festveranstaltungen mit geselligem Charakter handelt, die nicht unter den satzungsgemäßen Verbands-/Vereinsbetrieb fallen, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Tanzveranstaltungen, • Sommerfeste, Picknicks, • Volks- und Straßenfeste, • Jahrmärkte, • Karnevalsitzungen Versichert sind darüber hinaus auch alle Reise- und Fahrtveranstaltungen der Vereine, unabhängig von der Dauer und Zielsetzung.
Versicherungssummen/ Versicherungsleistungen	Die Versicherungssummen betragen <p>€5.000.000,-- für Personen und/oder Sachschäden</p> <p>€15.000,-- für Vermögensschäden, max. €45.000,-- für alle Vermögensschäden im Versicherungsjahr</p> <p>€500.000,-- für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen Selbstbeteiligung je Versicherungsfall € 100,--</p> <p>€50.000,-- für Mietsachschäden an beweglichen Sachen Selbstbeteiligung je Versicherungsfall € 100,--</p> <p>€2.000,-- für Schlüsselverlust Selbstbeteiligung je Versicherungsfall 10 %, mindestens € 50,--</p>

Rechtsschutzversicherung Versicherungsumfang	Versicherungsschutz besteht - über den satzungsgemäßen Verbands-/Vereinsbetrieb hinaus - für alle Vereinsveranstaltungen, auch soweit es sich um öffentliche Festveranstaltungen mit geselligem Charakter handelt, die nicht unter den satzungsgemäßen Verbands-/Vereinsbetrieb fallen, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Tanzveranstaltungen, • Sommerfeste, Picknicks, • Volks- und Straßenfeste, • Jahrmärkte, • Karnevalsitzungen Versichert sind darüber hinaus auch alle Reise- und Fahrtveranstaltungen der Vereine, unabhängig von der Dauer und Zielsetzung.
Versicherungssummen/ Versicherungsleistungen	Die Versicherungsleistungen betragen €50.000,-- je Rechtsschutzfall €26.000,-- für Kautionen Selbstbeteiligung je Versicherungsfall € 250,--
Unfallversicherung Versicherungsumfang	Versicherungsschutz besteht - über den satzungsgemäßen Verbands-/Vereinsbetrieb hinaus - für alle Vereinsveranstaltungen, auch soweit es sich um öffentliche Festveranstaltungen mit geselligem Charakter handelt, die nicht unter den satzungsgemäßen Verbands-/Vereinsbetrieb fallen, wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Tanzveranstaltungen, • Sommerfeste, Picknicks, • Volks- und Straßenfeste, • Jahrmärkte, • Karnevalsitzungen Versichert sind darüber hinaus auch alle Reise- und Fahrtveranstaltungen der Vereine, unabhängig von der Dauer und Zielsetzung.
Versicherungssummen/ Versicherungsleistungen	Die Versicherungssummen betragen €7.500,-- für den Todesfall, zzgl. €1.500,-- je unterhaltsberechtigtes Kind €30.000,-- Grundsumme für den Invaliditätsfall (200 % Progression), bis zu €60.000,-- Invaliditäts-Höchstleistung €500,-- Übergangsleistung nach 6 Monaten €10,-- Krankenhaus-Tagegeld ab 1. Tag €10,-- Genesungstagegeld €5.000,-- Reha-Management €5.000,-- Service-Leistungen

Hinweise für den Schadensfall

1. Das müssen Sie bei jedem Schaden beachten:

- Jeder meldepflichtige Schaden ist unverzüglich der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden:
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Abt. Sport-Schaden
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
Telefon (02 11) 9 63-33 53
Telefax (02 11) 9 63-36 26
E-Mail: duesseldorf@arag-sport.de
- Geben Sie dabei bitte unbedingt die Vertragsnummer **SpV 1022831** an.
- In jedem Verein sollte eine Person für die Schadenaufnahme und Überwachung der Regulierung verantwortlich sein.
- Melden Sie Schäden nur auf den vorgesehenen Formularen. Der Schadensachbearbeiter des Vereins sorgt dafür, dass immer ein ausreichender Bestand vorhanden ist. Nachbestellungen richten Sie an die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, Abt. Sport-Schaden.
- Achten Sie darauf, dass die Schadenmeldungen sorgfältig, ausführlich und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Sie sparen unnötige Rückfragen, und der Schaden kann schneller bearbeitet werden.
- Bei späterem Schriftwechsel geben Sie bitte immer die Schadennummer an. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung des Schadens erheblich.
- Beachten Sie bitte alle Weisungen des Versicherers damit jeder Schaden zügig und unbürokratisch erledigt werden kann. Tun Sie alles, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.

2. Hinweis für Haftpflichtschäden

- Die Schadenanzeige darf nie vom Geschädigten ausgefüllt werden.
- Regulieren Sie Schäden niemals selber und geben Sie keine Schuldanerkenntnisse ab.
- Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen ist sofort innerhalb der Fristen Widerspruch bzw. Einspruch beim zuständigen Amtsgericht einzulegen. Geben Sie die Unterlagen dann bitte umgehend an die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, Abt. Sport-Schaden.
- Führen Sie selbst keinen Schriftwechsel mit dem Geschädigten, sondern reichen Sie alle Schriftstücke umgehend an den Versicherer weiter.
- Schadenfälle, bei denen Schäden von mehr als € 1.500 vermutet werden, sind der ARAG Allgemeinen Versicherungs-AG, Abt. Sport-Schaden, sofort telefonisch zu melden.
- Eine Schadenanzeige für Haftpflichtschäden ist nach den Hinweisen für Rechtsschutzschäden wiedergegeben und kann von Ihnen verwendet werden.

3. Hinweise für Rechtsschutzschäden

- Alle Rechtsschutzschäden melden Sie bitte formlos an die ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, Abt. Sport-Schaden.

- Bei der Meldung geben Sie bitte ausführlich an:
 - Den Tatbestand
 - Den Schadenhergang
 - Name und Anschrift des Rechtsanwaltes, der Sie vertreten soll.

- Ist Ihnen kein Rechtsanwalt bekannt, wird Ihnen vom Versicherer ein am Ort ansässiger Anwalt benannt.

- Gegen Strafbefehle und Bußgeldbescheide ist innerhalb der Frist beim zuständigen Amtsgericht oder der zuständigen Behörde Einspruch einzulegen.

- In Rechtsschutzfällen müssen Sie alle Schriftstücke und Informationen besonders schnell dem Versicherer einreichen, damit keine Fristen versäumt werden.

Bestandsmeldung

Nach §14 der Satzung des Schwäbischen Chorverbandes ist jede Chorvereinigung verpflichtet:
die Zahl der Chormitglieder sowie der fördernden Mitglieder bis spätestens 31. Januar jeden Jahres über den Gau/Chorverband der Geschäftsstelle des Chorverbands zu melden

Die korrekte Ausfüllung und die rechtzeitige Abgabe der Bestandsmeldung gehört damit zu den wesentlichen Mitgliederpflichten im Verhältnis zwischen den Vereinen und dem SCV. Er ist die Grundlage für die Abrechnung von Leistungen und Zuwendungen. Nur auf der Grundlage von aktuellen Bestandserhebungsbögen ist eine geordnete Verwaltung innerhalb des Verbandes möglich.

Der Schwäbische Chorverband ist gezwungen, in den Fällen, in denen Bestandserhebungen nicht entsprechend angeliefert werden, auch die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. In diesen Fällen können die GEMA-Gebühren nicht übernommen werden. Ebenso ist die Auszahlung der Chorleiterförderung nicht möglich, wenn die entsprechenden statistischen Grundlagen nicht vorliegen.

Im Jahr 2006 hat sich der CV SBH dazu entschlossen
TOOLSII als verbindliche Vereinssoftware im CV SBH einzuführen, da der SCV und der DCV nur noch elektronische Bestandserhebungen akzeptieren.

Möglich ist die Bestandsmeldung online über www.toolsi.de

oder über die Vollversion von TOOLSII – Verein
Das Programm TOOLSII – Verein wurde speziell für die Verwaltung aller anfallenden Daten in einem Gesangverein erstellt.

Bei Fragen zu Toolsii wenden Sie sich bitte an:

Thomas Kern EDV - Beratung

Meisenweg 3
71566 Althütte

Telefon 07183 / 9327846

Telefax 07183 / 9327848

thomas-kern@kernedv.de

Info@toolsii.de

www.toolsii.de

oder auch an die Geschäftsstelle des CV SBH - Monika Koch

Hilfreiche Adressen und Internetadressen

- www.vereinsbesteuerung.info
- www.vereinsrecht.de
- www.Wegweiser-buergergesellschaft.de
- www.Marktplatz-verein.de
- www.praxis-jugendarbeit.de
- www.aufsichtspflicht.de
- www.rechtslage.com
- www.jugend.rlp.de/recht/haftung.htm
- **ARAG**

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Abt. Sport-Betrieb
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf
Telefon (02 11) 9 63-38 34 Telefax (02 11) 9 63-36 26

Email: duesseldorf@arag-sport.de

- **Deutscher Chorverband e.V. (DCV)**

Eichendorffstraße 18
D- 10115 Berlin
Tel.: 030-84 71 08 900
Fax: 030-84 71 08 999

Email: info@deutscher-chorverband.de

- **Schwäbischer Chorverband (SCV)**

im SpOrt Stuttgart
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel.: 0711-46 36 81
Fax: 0711-48 74 73

Email: info@s-chorverband.de

- **Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg**

Geschäftsstelle
Monika Koch
Neckarpark 27
78056 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07720 9936981
Email: Geschaeftsstelle@ChorverbandSBH.de

Sängermahnmal in Seitingen-Oberflacht, Museum in Seitingen

Die Gemeinde hat 1998 das ehemalige Hitlerjugend-Erholungsheim am Kirchberg zu einem Museum umgebaut. Im Erdgeschoss des Museums wird die Geschichte der Alemannen, die in Seitingen-Oberflacht besonders herausragend ist, dargestellt. Zudem wird die Geschichte der Kirchengemeinde und des Kirchberges geschildert. Im Obergeschoss des Museums finden Wechselausstellungen verschiedenster Art statt. Ebenso bietet dieser Raum eine Plattform für die Mitbürgerinnen und Mitbürger, um ihre musischen und künstlerischen Fähigkeiten in Ausstellungen oder Vorträgen zu präsentieren.

Das Museum wird geführt von einem ehrenamtlichen Arbeitskreis. Seit der Eröffnung im November 1998 bis zum Jahr 2010 haben über 20.000 Besucher die Ausstellungen und Veranstaltungen im Museum besucht.

Öffnungszeiten:

Das Museum ist während ständig wechselnder Veranstaltungen geöffnet, oder nach Rücksprache mit dem Bürgermeisteramt. Aktuelle Termine entnehmen Sie bitte dem **Veranstaltungskalender** der Gemeinde.

Der Eintritt ist frei.

Kontakt: Museum Seitingen-Oberflacht
Schulweg 7, 78606 Seitingen-Oberflacht
Telefon: 07464 / 98 68-0 (Bürgermeisteramt)

Sängergrab

Im Ortsteil Oberflacht wurde bereits 1846 ein großes alemannisches Gräberfeld entdeckt. Bei den Ausgrabungen, die letztmals 1933 durchgeführt wurden, wurden über 300 alemannische Gräber freigelegt. Das Gräberfeld gehörte zu den bedeutendsten Funden aus Alemannenzeit in ganz Europa. Gefunden wurde auch das berühmte Sängergab. In diesem Sängergab war ein Alemanne mit Leier bestattet.

Der Sängergau Schwarzwald – heutiger Chorverband Schwarzwald-Baar-Heuberg hat an der L 432 Richtung Durchhausen, also mitten in diesem alemannischen Gräberfeld eine Gedenkstätte errichtet, das so genannte Sängergab.



Das Silcher - Museum des Schwäbischen Chorverbandes



Friedrich Silcher (1789 - 1860)

Silcher, heute vor allem als Komponist und Sammler von Volksliedern bekannt, gehörte zu den bedeutenden musikalischen Volkserziehern seiner Epoche.

Der Sohn eines Schulmeisters aus Schnait im Remstal wirkte von 1817 bis 1860 als Musikdirektor der Universität Tübingen, widmete sich in dieser Zeit aber auch als Anhänger der Volksbildungsidee der Laienbildung. Er schuf mehrere hundert Werke der Kirchen-, Jugend- und Hausmusik und förderte die um 1800 entstehende Sängerbewegung.

Ab 1826 veröffentlichte Silcher sein Hauptwerk: über 140 Volksmelodien mit berühmten Titeln wie "Die Lorelei", "Jetzt gang i ans Brünnele", "Muss i denn zum Städtele naus" und "Der gute Kamerad".

Das Silcher - Museum stellt sich vor

Das vom Schwäbischen Chorverband 1912 gegründete und 1992 erneuerte Silcher - Museum sammelt den persönlichen und musikalischen Nachlass des Komponisten. Mit einem über 1000 Handschriften und Frühdrucke umfassenden Archiv unterstützt es die musikwissenschaftliche Forschung und die Veröffentlichung Silcherscher Werke. Ferner bewahrt das Museum das Archiv des Schwäbischen Chorverbandes und bemüht sich um den Erwerb und die Erhaltung historischer Zeugnisse der schwäbischen Sängerschaft.

Das Museum in den Räumen der 1767 erbauten Schnaiter Schule, dem Geburtshaus Silchers, widmet sich der Person und dem Werk des Musikers.

In der ehemaligen Lehrerwohnung des Hauses findet der Besucher eine ländliche Einrichtung aus der Zeit des Komponisten, in einem modernen Museumssaal veranschaulichen zahlreiche Dokumente und Gegenstände aus Silchers Besitz dessen Lebensweg und Wirken.

Weitere Kammern des Hauses sind mit ergänzenden Ausstellungsthemen zur Silcherverehrung sowie zur Ortschaft Schnait ausgestattet. Seit dem Jahr 2000 präsentiert hier der Schwäbische Chorverband auch in einem eigenen Raum seine 150jährige Geschichte.

Kontakt

Leitung: Dipl.-Museol. (FH) Elisabeth Hardtke

Silcher-Museum des Schwäbischen Chorverband e. V.
Silcherstraße 49
71384 Weinstadt-Schnait
Telefon: 07151 65230
Fax: 07151 65305
E-Mail: museum@s-chorverband.de
Internet: www.silcher-museum.de
Facebook: <https://de-de.facebook.com/Silcher-Museum-257797417571223/>

Spenden auf Volksbank Region Leonberg eG
BAN: DE70 6039 0300 0390 0030 00
BIC: GENODES1LEO
Stichwort: "Silcher - Museum"

Öffnungszeiten

Das Museum ist vom 1. März bis 30. November für seine Besucher geöffnet.
Donnerstag bis Sonntag: 10:00 – 12:00, 14:00 – 17:00 Uhr
und für Gruppen auf Anfrage

Voranmeldung bei größeren Gruppen erforderlich